

**STUDIENORDNUNG
für den Studiengang Wirtschaftsrecht
an der Fachhochschule Bielefeld**

Vom 12. Mai 2000

(in der Fassung der Änderung vom 28.11.2002)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 in Verbindung mit § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG-) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190) hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Aufgabe, Rechtsgrundlage
- § 2 Studienziele
- § 3 Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung
- § 4 Studienberatung

II. Studienstruktur

- § 5 Studienbeginn und Studiendauer
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Studienplan

III. Praxissemester

- § 9 Praxissemester
- § 10 Ziel des Praxissemesters
- § 11 Zulassung zum Praxissemester
- § 12 Dauer des Praxissemesters
- § 13 Praxisstelle
- § 14 Vertrag
- § 15 Vergabe der Praxisplätze
- § 16 Betreuung der Studierenden und Seminar zum Praxissemester
- § 17 Abschluß des Praxissemesters
- § 18 Betreuungsstelle im Fachbereich

IV. Auslandsstudiensemester

- § 19 Auslandsstudiensemester

V. Prüfungen

- § 20 Fachprüfungen
- § 21 Diplomvorprüfung
- § 22 Diplomprüfung
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Zeugnis
- § 26 Organisation, Prüfungsausschuß
- § 27 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

VI. Schlußbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten, Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Aufgabe, Rechtsgrundlage

- (1) Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht regelt den inhaltlichen und organisatorischen Ablauf des Studienganges einschließlich eines integrierten Praxis- oder Auslandsstudiensemesters.
- (2) Rechtsgrundlagen der Studienordnung sind:
 - das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG-) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190)
 - die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Bielefeld vom 11.5.2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld S. 71))

§ 2

Studienziele

- (1) Unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) ist das Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht darauf ausgerichtet, Führungskräfte für Wirtschaft und Verwaltung auszubilden. Dabei werden insbesondere folgende Studienziele angestrebt:
 - Vermittlung von Fachkenntnissen in den Grundfächern und deren Vertiefung in Schwerpunktfächern, Wahlprüfungsfächern und Wahlfächern,
 - Entwicklung der Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und in die Praxis umzusetzen,
 - Entwicklung und Vertiefung der Fähigkeit, rechtliche und wirtschaftliche Gesamtzusammenhänge zu erkennen, diese kritisch zu durchdenken und daraus rechtlich und ökonomisch begründete Konsequenzen zu ziehen,
 - Entwicklung der Fähigkeit, in Betrieben selbständig oder im Team Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu realisieren.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH)“ (Kurzform: „Dipl.-Wjur. (FH)“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsjurist(FH)“ (Kurzform: „Dipl.-Wjur. (FH)“) verliehen.

§ 3

Qualifikation, weitere Voraussetzungen der Einschreibung, Einstufungsprüfung.

- (1) Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO - FH vom 01. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Studienbewerberinnen/Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach vorstehendem Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 HG zu einer Einstufungsprüfung und bei erfolgreichem Abschluß der Einstufungsprüfung zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zugelassen werden.
- (3) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber wird geregelt durch die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 14. November 1983 (GABl. NW. II S. 112), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.3.1993 (GABl. NW. II S. 253).

§ 4

Studienberatung

- (1) Die Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird in Form von Einführungsveranstaltungen durchgeführt. Zeit, Ort und Ablauf der Einführungsveranstaltungen werden vom Fachbereich rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres bekanntgegeben.
- (2) Für die im Zusammenhang mit der Studienführung auftretenden Fragen stehen die mit der Studienberatung betrauten Lehrenden, die Bediensteten der Hochschulverwaltung und die Mitglieder des AstA und des Fachschaffrates (FSR) zur Verfügung.

- (3) Für besondere persönliche Probleme, die sich aus dem Studienbetrieb ergeben, beruft der Fachbereichsrat einen Kontaktausschuß aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Studierenden.

II. Studienstruktur

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester begonnen werden.
- (2) Das Studium umfaßt in der Regel 7 Semester, in denen die/der Studierende an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnimmt (Studiensemester).
- (3) Der Studiengang Wirtschaftsrecht umfaßt einschließlich der Prüfungszeit und eines praktischen Semesters von in der Regel 20 Wochen oder eines Auslandsstudiensemesters acht Semester.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und in das Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium dauert vier Semester und wird durch eine Diplomvorprüfung abgeschlossen. Es dient einer breiten fachlichen Fundierung der Ausbildung; eine Schwerpunktbildung erfolgt nicht.

Das Grundstudium besteht:

- a) aus den folgenden neun Pflichtfächern, die durch eine Fachprüfung abzuschließen sind:
1. Betriebliche Steuerlehre (STL 1 und 2),
 2. Betriebswirtschaftslehre (BWL I 1.1/2, 2, 3, 4 und 5),
 3. Volkswirtschaftslehre
 4. Rechnungswesen (RW 1.1-3),
 5. Privatrecht (Recht I),
 6. Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht,
 7. Handels- und Gesellschaftsrecht ,
 8. Arbeitsrecht
 9. Unternehmensrecht,
- b) aus den drei folgenden Fächern, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind:
1. Wirtschaftsenglisch,
 2. Wirtschaftsstrafrecht
 3. Statistische Datenanalyse,
- c) und aus Wahlfächern (zusätzliche Lehrveranstaltungen gem. § 2 (3) EckVO-FH) im Umfang von 10 SWS.

Als Wahlfächer können alle fachlichen Lehrveranstaltungen des Lehrangebotes gewählt werden, die nicht zum Pflichtangebot des Studiengangs gehören und nicht Bestandteil eines gewählten Schwerpunktfaches oder eines gewählten Wahlprüfungsfaches sind. Außerdem können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen Wahlfächer sein:

- Fachliche Veranstaltungen (bis 8 SWS pro Fach):
 - Personalführung,
 - Wirtschaftsinformatik I
 - Fallstudien zur Rechtsverfolgung und -durchsetzung
 - Statistik
 - Einführung in die juristische Fallbearbeitungstechnik
- Schlüsselqualifikationen (2 SWS pro Fach):
 - Gebrauchsrhetorik,
 - Kreativitätstraining,
 - Teamarbeit, Wissenschaftliches Arbeiten,

Als Wahlfächer können auch geeignete Fächer aus dem Lehrangebot einer ausländischen Hochschule, mit der der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld kooperiert, studiert werden. Gem. § 30 DPO Wirtschaftsrecht kann an einer ausländischen Hochschule nur ein vom Fachbereichsrat anerkanntes Wahlfach absolviert werden.

Das Grundstudium umfaßt zusammen 96 Semesterwochenstunden (SWS).

- (3) Das Hauptstudium dauert vier Semester. Es beginnt mit dem 5. Semester, für das 6. Semester ist das obligatorischen Praxis- oder Auslandssemester vorgesehen; das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab. Es zielt darauf ab, in Pflichtfächern den Inhalt des Grundstudiums zu erweitern und in Schwerpunktfächern und weiteren Wahlprüfungsfächern entsprechend den Interessen und Neigungen der Stu-

dierenden auf berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung vorzubereiten.

Das Hauptstudium besteht aus:

1. den Pflichtfächern
 - Recht der Europäischen Union,
 - Internationales Wirtschaftsrecht und Internationales Privatrecht,
 - Übungen zum internationalen Wirtschaftsrecht und internationalen Privatrecht sowie
2. einem Wahlprüfungsfach (Schwerpunktfach) im Umfang von 22 SWS aus folgendem Katalog:
 - 1) Handel und Industrie,
 - 2) Produktion, Umwelt und Technik,
 - 3) Management und Personal,
 - 4) Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre,
3. und einem betriebswirtschaftlichen Wahlprüfungsfach im Umfang von 10 SWS aus folgendem Katalog:
 - 1) Unternehmenssteuerrecht,
 - 2) Unternehmensprüfung,
 - 3) Marketing und Handel,
 - 4) Außenwirtschaft I (Anbahnung, Abwicklung und Finanzierung von Auslandsgeschäften),
 - 5) Produktions- und Logistikmanagement,
 - 6) Grundfragen des Controlling,
 - 7) Informationssysteme,
 - 8) Personalmanagement,
 - 9) Außenwirtschaft II (Internationales Marketing und Management).

Das Wahlprüfungsfach gem. Nr. 2 Ziff. 4 kann nicht mit dem betriebswirtschaftlichen Wahlprüfungsfach gem. Nr. 3 Ziff. 1 verknüpft werden. Für das betriebswirtschaftliche Wahlprüfungsfach gem. Nr. 3 Ziff. 7 wird empfohlen, Wirtschaftsinformatik I im Umfang von 8 SWS als freies Wahlfach zu studieren.

Außerdem findet im 8. Semester ein Bewerbungstraining im Umfang von 2 SWS statt.

Das Hauptstudium umfaßt zusammen 44 Semesterwochenstunden (SWS). Das Praxissemester im 6. Semester wird von einem Praxisseminar im Umfang von 2 SWS begleitet.

- (4) Die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete ist als Anlage 2, die Bestandteil der Studienordnung ist, beigefügt.
- (5) Die Gliederung des Studiums wird durch den folgenden Studienstrukturplan und durch den Studienverlaufsplan (Anlagen 1) verdeutlicht.

Studienstrukturplan

Lehrveranstaltung	Studiensemester							
	Grundstudium				Hauptstudium			
	1	2	3	4	5	6	7	8
Privatrecht	6/*							
Übungen zum Privat- recht	2					P		
Allgemeines Wirt- schaftsverw.recht	2	2/*				R		
Übungen zum allg. Wirtsch.verw.recht		2				A		
Handels- u. Gesell- schaftsrecht		2	4/*			X		
Übungen z. Handels- u. Gesellschrecht		2	2			I		
Arbeitsrecht		2	2/*			S-		
Übungen zum Arbeitsrecht			2			bzw.		
Unternehmensrecht			4/	6/*		A		
Übungen zum Unternehmensrecht			2	2		U		
Wirtschaftsstrafrecht		2/+				L		
BWL	4/	4	4/*			A		
Rechnungswesen		6/*				N		
Statistische Datenanalyse	2/+							
Volkswirtschaftslehre			4/	4/*		D		
Verhandlungsführungs- u. Präsentationstechni- ken.				2		S		
Betriebl. Steuerlehre			2	4/*		S		
Wirtschaftsenglisch	4/+					S		
Freie Wahlfächer	4	2		4		E		
Recht der Europä- ischen Union					4/*	M		
Intern. Wirtsch.recht u. Intern. Privatrecht					4/*	E		
Übungen zum Intern. Wirtschaftsrecht u. Intern. Privatrecht					2	S		
Schwerpunktfach					12/	T	10/*	
Wahlprüfungsfach						E	10/*	
Ggf. Praxisseminar						(2) R		
Bewerbungstraining								2
Diplomarbeit								X
Semesterwochen- stunden	24	24	26	24	22		20	2
Leistungsnachweise /+	2	1						
Teilprüfungen oder Fachprüfungen /	2	2	5	3	3		2	
Abschluß der Fachprüfungen *	1	2	3	3	2		2	

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

Die Lehrveranstaltungen werden in der Form des seminaristischen Unterrichts, des Seminars, des Praktikums und der Übung angeboten.

§ 8

Studienpläne

- (1) Der Studienplan (Anlage 1) legt den Zeitumfang der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden sowie deren Art und die zeitliche Lage im Studiengang fest.
- (2) Den Studierenden wird empfohlen, die in den Studienplänen für die einzelnen Lehrveranstaltungen genannten Semester einzuhalten.

III. Praxissemester

§ 9

Praxissemester

Der Studiengang Wirtschaftsrecht enthält ein obligatorisches Praxis- oder Auslandsstudiensemester. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 10

Ziel des Praxissemesters

Das Praxissemester dient dem Ziel, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in juristische und betriebswirtschaftliche Tätigkeiten einzuführen. Die Aufgaben der Studierenden sollen dabei von der Qualität her denen einer ausgebildeten Diplom-Wirtschaftsjuristin oder eines ausgebildeten Diplom-Wirtschaftsjuristen nahekommen.

§ 11

Zulassung zum Praxissemester

Das Praxissemester kann frühestens im 5. Studiensemester absolviert werden. Zum Praxissemester kann auf Antrag zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftsrecht nachweist. Der Nachweis wird dadurch geführt, daß fünf Fachprüfungen und ein Leistungsnachweis bestanden sind. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein vom Prüfungsausschuss beauftragtes Mitglied.

§ 12

Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester dauert 20 Wochen. Entschuldigte Fehlzeiten bis zu 10 Arbeitstagen sind für den erfolgreichen Abschluß des Praktikums unschädlich. Entschuldigte Fehlzeiten, die über 10 Arbeitstage hinausgehen, müssen nachgeholt werden.

§ 13

Praxisstelle

Als Praxisstelle kommen alle Betriebe in Betracht, in denen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit der Qualifikation einer Diplom-Kauffrau bzw. eines Diplom-Kaufmannes oder einer Diplom-Wirtschaftsjuristin bzw. eines Diplom-Wirtschaftsjuristen eingesetzt werden. Die Betriebe müssen außerdem über Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, den Studierenden während des Praxissemesters zu betreuen. Sie müssen in der Lage sein, eine dem Ziel des Praxissemesters entsprechende innerbetriebliche Ausbildung sicherzustellen. Die Eignung einer Praxisstelle wird von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer nach Überprüfung festgestellt. Anerkannte Praxisstellen werden in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen.

§ 14

Vertrag

Über die Durchführung des Praxissemesters wird zwischen den Unternehmen und den Studierenden ein Vertrag geschlossen. Die Fachhochschule empfiehlt hierfür ein Muster.

§ 15

Vergabe der Praxisplätze

- (1) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Praxisstelle besteht nicht. Der Fachbereich bemüht sich, ausreichend Praxisplätze bereitzustellen, die den Anforderungen genügen.
- (2) Die/der Studierende kann auch von sich aus einen Praxisplatz vorschlagen. Der Praxisplatz muß dann von einem Hochschullehrer des Fachbereiches anerkannt werden.
- (3) Den Abschluß eines Vertrages hat die/der Studierende unverzüglich der/dem betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer mitzuteilen. Jede/Jeder Studierende wird während des Praxissemesters einer/einem betreuenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer zugewiesen.

§ 16

Betreuung der Studierenden und Seminar zum Praxissemester

- (1) Das Praxissemester wird von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern betreut und durch ein Praxisseminar begleitet.
- (2) Die am Praxissemester teilnehmenden Studierenden werden zu Erfahrungsgruppen zusammengefaßt. Diese Erfahrungsgruppen treten während des Praxissemesters mehrfach im Gesamtumfang von 2 SWS unter Leitung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder mehrerer Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zum Gedankenaustausch über fachspezifische, soziale, organisatorische und rechtliche Fragen zusammen. Es sollen vor allem Probleme und Fragen behandelt werden, die sich aus den jeweiligen individuellen Erfahrungen der Studierenden während des Praxissemesters ergeben. Betreuerinnen/Betreuer aus den Betrieben können an diesen Erfahrungsaustauschseminaren teilnehmen.

§ 17

Abschluß des Praxissemesters

- (1) Die Studierenden haben die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch ein qualifiziertes Zeugnis der Ausbildungsstätte und die Teilnahmebescheinigung des Seminars zum Praxissemester nachzuweisen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von dem für die Begleitung zuständigen Mitglied der Professorenschaft bescheinigt, wenn die/der Studierende
 1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit vorlegt,
 2. regelmäßig an den dem Praxissemester zugeordneten Begleitveranstaltungen teilgenommen hat, und
 3. die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt und die ihr/ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeübt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

§ 18

Betreuungsstelle im Fachbereich

Im Fachbereich ist eine Betreuungsstelle für das Praxissemester eingerichtet. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Registrierung der Studentinnen/Studenten im Praxissemester,
- Nachweis der anerkannten Praxisstellen,
- Beratung in vertraglichen Fragen Praxisstelle/Studentin/Student,
- Kontakt zu den Praxisstellen,
- Erweiterung des Angebotes an Praxisstellen.

IV. Auslandsstudiensemester

§ 19

Auslandsstudiensemester

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsrecht enthält wahlweise zum Praxissemester ein Auslandsstudiensemester.
- (2) Ziel des Auslandsstudiensemesters:

Das Auslandsstudiensemester dient dem Ziel, die fachsprachliche Kompetenz des Studierenden zu erhöhen und seine rechtlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse um auslandsbezogene Aspekte zu erweitern.

- (3) Zulassung zum Auslandsstudiensemester:
Zum Auslandsstudiensemester kann auf Antrag zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Studiengang der Fachrichtung Wirtschaftsrecht und die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums wird dadurch geführt, daß fünf Fachprüfungen und ein Leistungsnachweis bestanden sind. Das Auslandsstudiensemester kann frühestens nach dem vierten Studiensemester absolviert werden. Über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein vom Prüfungsausschuss beauftragtes Mitglied.
- (4) Auslandsstudiensemesterplätze:
Der Fachbereich weist geeignete ausländische Hochschulen für das Auslandsstudiensemester nach. Die Studierenden können sich über die Studienbedingungen an der ausländischen Hochschule im Fachbereich informieren. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes an einer ausländischen Hochschule besteht nicht. Die Studierenden können ausländische Hochschulen ihrer Wahl vorschlagen.
- (5) Anerkennung des Auslandsstudiensemesters:
Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel von einer/einem Hochschullehrerin/Hochschullehrer anerkannt, wenn die/der Studierende eine Studienbescheinigung über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS und mindestens zwei anerkannte Studienleistungen der ausländischen Hochschule vorlegt.

V. Prüfungen

§ 20 Fachprüfungen

- (1) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft sieht für das Grund- und Hauptstudium Fachprüfungen vor, deren zeitliche Lage sich aus den Studienstrukturplänen ergibt.
- (2) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalte und Methoden des Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.
- (3) Die Fachprüfungen bestehen aus Klausurarbeiten von insgesamt maximal vier Stunden. Der Prüfungsausschuß legt die Dauer der Klausurarbeit der jeweiligen Fachprüfungen im Benehmen mit den Prüfern für jeden Prüfungstermin verbindlich und einheitlich fest.
- (4) In den Fachprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (5) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird von einer Prüferin/einem Prüfer gestellt.
- (6) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (7) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.
- (8) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierende/des Studierenden wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten mitgeteilt, daß sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (9) Versucht die/der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Studierende/ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen

Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Studierende/der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

- (10) Die/der Studierende hat sich auf Verlangen mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 21

Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus neun studienbegleitenden Fachprüfungen in folgenden Pflichtfächern:
 1. Betriebliche Steuerlehre (STL 1 und 2),
 2. Betriebswirtschaftslehre (BWL I. 1/ 2, 2, 3, 4 und 5),
 3. Volkswirtschaftslehre
 4. Rechnungswesen (RW 1. 1-3),
 5. Privatrecht (Recht I),
 6. Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht,
 7. Handels- und Gesellschaftsrecht,
 8. Arbeitsrecht,
 9. Unternehmensrecht.
- (2) Drei Leistungsnachweise sind in folgenden Fächern zu erbringen:
 1. Statistische Datenanalyse,
 2. Wirtschaftsenglisch,
 3. Wirtschaftsstrafrecht.
- (3) Die zeitliche Lage der Studienleistungen ergibt sich aus dem Studienstrukturplan.
- (4) Folgende Fachprüfungen des Grundstudiums werden in zwei Teilprüfungen zerlegt, deren zeitliche Lage sich aus dem Studienstrukturplan ergibt:
 - BWL
 - Unternehmensrecht
 - Volkswirtschaftslehre
- (5) Zu einer Prüfung des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer alle Prüfungen des Grundstudiums bis auf eine bestanden hat.

§ 22

Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.
- (2) Die studienbegleitenden Fachprüfungen des Hauptstudiums sind gemäß Studienstrukturplan in folgenden Fächern abzulegen:
 - Recht der Europäischen Union,
 - Internationales Wirtschaftsrecht / Internationales Privatrecht,
 - Ein Wahlprüfungsfach (Schwerpunktfach) gem § 6 Abs. 3 Ziff. 2 Studienordnung,
 - Ein betriebswirtschaftliches Wahlprüfungsfach gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 3 Studienordnung.
- (3) Die Fachprüfung im Schwerpunktfach gem. Abs. 2 wird in zwei Teilprüfungen zerlegt, deren zeitliche Lage sich aus dem Studienstrukturplan ergibt.
- (4) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

§ 23

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die zur Prüferin oder der zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag kann der Prü-

fungsausschuß auch eine(n) Honorarprofessor(in) oder eine(n) mit entsprechenden Aufgaben betraute(n) Lehrbeauftragte(n) zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine(n) fachlich zuständige(n) Professor(in) betreut werden kann.

- (3) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß DPO erfüllt,
 3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden hat
 4. erfolgreich am Praxissemester oder Auslandsstudiensemester teilgenommen hat.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder das vom Prüfungsausschuss beauftragte Mitglied zu richten. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen oder mathematischen Thema höchstens 4 Monate. Sie ist im Einzelfall festzusetzen und beginnt mit der Bekanntgabe der Zulassung des Themas durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder das vom Prüfungsausschuss beauftragte Mitglied. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein vom Prüfungsausschuss beauftragte Mitglied auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei einem vom Prüfungsausschuss beauftragten Mitglied abzuliefern. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (6) Die Formvorschriften für die Anfertigung einer Diplomarbeit ergeben sich aus den entsprechenden Informationsunterlagen des Prüfungsamtes.

§ 24

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin/der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die Einschreibung als Studentin/Student oder die Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer gemäß § 71 Abs. 1 HG seit mindestens einem Semester nachgewiesen ist,
 2. alle Fachprüfungen bestanden sind und
 3. die Diplomarbeit mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.

Die Voraussetzung nach Nr. 1 gilt nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium.

§ 25

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 26

Organisation, Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.
- (2) Der gemäß DPO gebildete Prüfungsausschuß überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der DPO und dieser Studien-

ordnung. Er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen und in allen Zweifelsfällen, die im Zusammenhang mit Prüfungen auftreten.

- (3) Der Prüfungsausschuß legt die Termine, Form und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit den Prüfenden für jeden Prüfungstermin verbindlich und einheitlich fest.
- (4) Für die Zulassung zur Fachprüfung ist ein fristgerechter Antrag an den Prüfungsausschuß zu richten. Die Anmeldefrist setzt der Prüfungsausschuß fest.
- (5) Der Antrag auf Zulassung kann bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei einem vom Prüfungsausschuss beauftragten Mitglied spätestens bis eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin schriftlich ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Wiederholungen zurückgezogen werden.

§ 27

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
- (2) In allen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

VI. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 28

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Die Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1.3.2000 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 1.7.1999.

Bielefeld, den 12. Mai 2000

Prof. Dr. Ostholt
Rektor

Anlage 1 Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Studienverlaufsplan des Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld

Grundstudium		LVA	ECTS
1. Semester			
Privatrecht	6 Stunden	SU	9
Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht I	2 Stunden	SU	3
Übungen zum Privatrecht	2 Stunden	Ü	2
Wirtschaftsenglisch	4 Stunden	S	4
BWL I (BWL I 1.1/2)	4 Stunden	SU	6
Statistische Datenanalyse	2 Stunden	S	3
Freie Wahlfächer	4 Stunden	S	
	24 SWS	Total	27
2. Semester			
Handelsrecht	2 Stunden	SU	3
Arbeitsrecht I	2 Stunden	SU	3
Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht II	2 Stunden	SU	3
Übungen zum Allg. Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 Stunden	Ü	2
Übungen zum Handelsrecht	2 Stunden	Ü	2
Wirtschaftsstrafrecht	2 Stunden	S	3
BWL II (BWL I 2 u. 3)	4 Stunden	SU	6
Rechnungswesen (RW 1.1-3)	6 Stunden	SU	9
Freie Wahlfächer	2 Stunden	S	
	24 SWS	Total	31
3. Semester			
Unternehmensrecht I	4 Stunden	SU	6
Arbeitsrecht II	2 Stunden	SU	3
Gesellschaftsrecht	4 Stunden	SU	6
Übungen zum Arbeitsrecht	2 Stunden	Ü	2
Übungen zum Unternehmensrecht I	2 Stunden	Ü	2
Übungen zum Gesellschaftsrecht	2 Stunden	Ü	2
Steuerlehre I	2 Stunden	SU	3
BWL III (BWL I 4 u. 5)	4 Stunden	SU	6
Volkswirtschaftslehre I	4 Stunden	SU	6
	26 SWS	Total	36
4. Semester			
Unternehmensrecht II	6 Stunden	SU	9
Übungen zum Unternehmensrecht II	2 Stunden	Ü	2
Steuerlehre II	4 Stunden	SU	6
Verhandlungsführungs- und Präsentationstechniken	2 Stunden	S	2
Volkswirtschaftslehre II	4 Stunden	SU	6
Freie Wahlfächer	4 Stunden	S	
	22 SWS	Total	25
Hauptstudium			
5. Semester			
In diesem Semester müssen die Studierenden die Rechtsveranstaltungen mit internationalem Bezug sowie Veranstaltungen aus einem der vier angebotenen Schwerpunkte hören.			
I Rechtsveranstaltungen mit internationalem Bezug			
(Parallel zu allen Schwerpunkten zu hören)			
Recht der Europäischen Union I	2 Stunden	SU	3
Recht der Europäischen Union II	2 Stunden	SU	3
Internationales Wirtschaftsrecht	2 Stunden	S	3
Internationales Privatrecht	2 Stunden	S	3
Übungen zum internationalen Wirtschaftsrecht und internationalen Privatrecht	2 Stunden	Ü	2
		Total	14
IA (1. Schwerpunkt)			
Handel und Industrie			
Recht des Einkaufs und des Verkaufs (Vertiefung)		LVA	ECTS
Vertriebs- und Transportrecht	4 Stunden	SU	6
Kreditsicherungsrecht	2 Stunden	SU	3
Produkt- und Produzentenhaftung (Vertiefung)	2 Stunden	SU	3
Versicherungsrecht (Vertiefung)	2 Stunden	SU	3
Vertragsgestaltung im Unternehmen	2 Stunden	S	3
		Total	18

I B (2. Schwerpunkt)**Produktion, Umwelt und Technik**

Gewerblicher Rechtsschutz (Vertiefung), Lizenzvertragsrecht und Forschungs- und Entwicklungskooperationen	4 Stunden	LVA SU	ECTS 6	
Produkt- und Produzentenhaftung (Vertiefung)	2 Stunden	SU	3	
Versicherungsrecht (Vertiefung)	2 Stunden	SU	3	
Immissionsschutzrecht	2 Stunden	SU	3	
Vertragsgestaltung im Unternehmen	2 Stunden	S	3	
		Total	18	

I C (3. Schwerpunkt)**Management und Personal**

Kollektives Arbeitsrecht	4 Stunden	LVA SU	ECTS 6	
Sozialrecht I	2 Stunden	SU	3	
Arbeitsschutzrecht	2 Stunden	SU	3	
Berufsbildungsrecht	2 Stunden	SU	3	
Vertragsgestaltung im Unternehmen	2 Stunden	S	3	
		Total	18	

I D (4. Schwerpunkt)**Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre**

Ergebnissteuern 1 (Bilanzsteuerrecht)	2 Stunden	LVA SU	ECTS 3	
Leistungssteuern (Umsatzsteuer u.a.)	4 Stunden	SU	6	
Ergebnissteuern 3 (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)	4 Stunden	SU	6	
Vertragsgestaltung im Unternehmen	2 Stunden	S	3	
		Total	18	

6. Semester

Auslands- oder Praxissemester (Praxisseminar im Umfang von 2 SWS).		LVA S	ECTS 30	
--	--	----------	------------	--

7. Semester

In diesem Semester müssen die Studierenden Veranstaltungen aus einem der drei angebotenen Schwerpunkte und aus einem weiteren Wahlprüfungsfach hören.

II A (1. Schwerpunkt)**Handel und Industrie**

Insolvenzrecht (Vertiefung)	2 Stunden	LVA SU	ECTS 3	
Vertragsgestaltung in Handel und Industrie	2 Stunden	S	2	
Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	2 Stunden	SU	3	
Fallstudien zu Recht in Handel und Industrie	2 Stunden	Ü	2	
Unternehmensrechtliches Seminar	2 Stunden	S	2	
				Total 12

II B (2. Schwerpunkt)**Produktion, Umwelt und Technik**

Umweltstrafrecht und Haftung	2 Stunden	LVA SU	ECTS 3	
Abfallrecht	2 Stunden	SU	3	
Vertragsgestaltung in Produktion, Umwelt und Technik	2 Stunden	S	2	
Fallstudien zum Recht in Produktion, Umwelt und Technik	2 Stunden	Ü	2	
Seminar zu Umwelt und Technik	2 Stunden	S	2	
				Total 12

II C (3. Schwerpunkt)**Management und Personal**

Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahrensrecht	2 Stunden	LVA SU	ECTS 3	
Sozialrecht II	2 Stunden	SU	3	
Vertragsgestaltung im Personalwesen	2 Stunden	S	2	
Arbeitsrechtliche Fallstudien	2 Stunden	Ü	2	
Arbeitsrechtliches Seminar	2 Stunden	S	2	
				Total 12

II D (4. Schwerpunkt)**Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre**

Besteuerungsverfahren und Steuerstrafrecht	2 Stunden	LVA SU	ECTS 3	
Nationale und internationale Gestaltungen im Unternehmen	2 Stunden	SU	3	
Vertragsgestaltung und Steuern	2 Stunden	S	2	
Fallstudien zum Steuerrecht und zur Steuerlehre	2 Stunden	Ü	2	
Steuerrechtliches Seminar	2 Stunden	S	2	
				Total 12

III Wahlprüfungsfach Wirtschaftswissenschaften

(wahlweise eines im Umfang von 10 SWS; der Schwerpunkt I D (Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre) kann nicht mit dem Wahlprüfungsfach 1 (Unternehmenssteuerrecht) verknüpft werden)

	LVA	ECTS
1 Unternehmenssteuerrecht	SU	10
2 Unternehmensprüfung	SU	10
3 Marketing und Handel	SU	10
4 Außenwirtschaft I (Anbahnung und Finanzierung von Auslandsgeschäften)	SU	10
5 Produktions- und Logistikmanagement	SU	10
6 Grundfragen des Controlling	SU	10
7 Informationssysteme	SU	10
8 Personalmanagement	SU	10
9 Außenwirtschaft II (Internationales Marketing und Management)	SU	10
	Total	10

8. Semester

Bewerbungstraining	2 Stunden	LVA	ECTS
		S	2
Diplomarbeit			30
Diplomprüfung			5
Summe aller ECTS-Punkte			240

Anlage 2 Studienordnung Wirtschaftsrecht

Beschreibung der Prüfungsgebiete

Privatrecht

In der Veranstaltung Privatrecht werden die Rechtsgrundlagen wirtschaftlichen Handelns erörtert. Darüber hinaus werden auch die Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts behandelt. Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Rechtsordnung in der BRD unter besonderer Berücksichtigung des Vertragsrechts und lernen den Umgang mit einigen grundlegenden Gesetzestexten im Wirtschaftsprivatrecht (BGB, HGB, AGBG, VerbrKrG, HWiG etc.). Im wesentlichen werden Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts mit Bezugnahme auf das Handelsrecht vermittelt, so z.B. die Rechtsgeschäftslehre, das Recht der Leistungsstörungen und der Mängelgewährleistung insbesondere bei Kaufverträgen, Werkverträgen und Leasingverträgen, Finanzierungsgeschäfte und Sicherungsrechte sowie die Produkthaftung.

Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht I

Die Vorlesung stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einwirkungen des Staates auf die wirtschaftliche Betätigung dar. Behandelt werden zunächst die für die wirtschaftliche Betätigung maßgeblichen Vorgaben der Verfassung, insbes. die Grundrechte des GG. Abgeschlossen wird die Veranstaltung mit einer kurzen Darstellung des europäischen Rechts.

Übungen zum Privatrecht

In dieser Veranstaltung wird der in der Lehrveranstaltung „Privatrecht“ behandelte Stoff anhand praxisrelevanter Lebenssachverhalte nochmals bearbeitet. Ziel der Übungen ist, die Studierenden in die Lage zu versetzen, Konflikte mit Vertragspartnern unter juristischen Aspekten zu bearbeiten und z. B. bei Verzug oder mangelhafter Vertragserfüllung auf der Grundlage der Vorschriften des Privatrechts auf eine Vertragsverletzung zu reagieren.

Übungen zum Allg. Wirtschaftsverwaltungsrecht I

Die Veranstaltung ergänzt die Grundlagenvorlesungen zum Wirtschaftsverwaltungsrecht. Nach einer Einführung in die Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Fallbearbeitung werden Fälle aus dem Verfassungsrecht und dem Europarecht behandelt. Im Mittelpunkt steht dabei die Überprüfung von Verfassungsbeschwerden und die Prüfung der Verletzung von Grundrechten durch staatliches Handeln.

Wirtschaftsenglisch

In dieser Lehrveranstaltung wird die Kenntnis der englischen Sprache im Hinblick auf die betriebliche Fachterminologie vertieft, damit die Studierenden später auch im Unternehmen mit Kontakten zum englischsprachigen Ausland eingesetzt werden können.

BWL I

Betriebe stellen Organisationseinheiten dar, deren Aufgabe darin besteht, an der Versorgung der Menschen mit Gütern -Sachen und Diensten- mitzuwirken. Das Spektrum dieser organisierten Wirtschaftseinheiten reicht von Industrieunternehmen über Banken, Versicherungen, öffentlichen Dienstleistungsbetrieben bis zu Groß- und Einzelhandelsbetrieben. Die Prozesse der Beschaffung, der Herstellung und des Vertriebs der Güter erfordern eine Vielzahl von Einzelschritten und Elementen, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen.

Die Betriebswirtschaftslehre befaßt sich als empirische Wissenschaft mit den Betrieben. Sie sieht eine ihrer wesentlichen Aufgaben darin, das tatsächliche Geschehen, den Aufbau, den Prozeßablauf, die Zielsetzungen usw. in den Betrieben darzustellen und zu erklären (Darstellungs- und Erklärungsfunktion). Sie möchte darüber hinaus aber vor allem dazu beitragen, daß die Betriebe für die Bewältigung ihrer vielgestaltigen Aufgaben zu betriebswirtschaftlich begründeten Entscheidungen finden. Darin äußert sich ihre Gestaltungsfunktion.

Die Lehrveranstaltung "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" will als grundlegende Veranstaltung in mehrfacher Hinsicht "Grund legen". Erstens geht es um eine Behandlung des Faches selbst, seine Bedeutung, seine Teilgebiete (Gliederung), seine Steuerungsgrößen und Methoden, sein begriffliches Instrumenta-

rium (Sprache), seine Nachbardisziplinen. Zweitens geht es um eine grundlegende Behandlung des eigentlichen Objekts der Betriebswirtschaftslehre, eben der Betriebe, ihrer Strukturelemente, ihrer Strukturfaktoren, ihrer Umformungsprozesse und der Entscheidungsprozesse hinsichtlich der Gestaltung und des Ablaufs des betrieblichen Geschehens.

Hinsichtlich des erstgenannten Lernziels soll die "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre"

- den Studierenden mit Steuerungsgrößen, Methoden und Instrumenten des Faches Betriebswirtschaftslehre vertraut machen,
- das Fach Betriebswirtschaftslehre als eigene wissenschaftliche Disziplin und als Managementlehre in einem System der Wissenschaften erkennen lassen und zugleich die Bedeutung der Nachbarwissenschaften im Verhältnis zur Betriebswirtschaftslehre verdeutlichen,
- die Erklärungsfunktion und die Gestaltungsfunktion als die beiden wesentlichen Aufgabenstellungen des Faches herausstellen und behandeln, im Zusammenhang mit der Gestaltungsfunktion die wesentlichen formalen Elemente und Phasen der Entscheidungsprozesse und ihre möglichen Konkretisierungen aufzeigen: Zielsetzungen, Informationen, Bewertungskriterien, Entscheidung, Realisation (Organisation), Kontrolle,
- einen Überblick über das Lehrgebiet Betriebswirtschaftslehre geben.

Das zweite Lernziel umfaßt einen Struktur- und einen Prozeßbereich. Im Strukturbereich geht es zunächst um eine Darstellung der Strukturelemente des Betriebes, vorrangig um die Produktionsfaktoren. Es folgt eine Darstellung der Strukturfaktoren Standort, Rechtsform und Betriebsverbindungen. Im Prozeßbereich geht es um die Darstellung der betrieblichen Haupttätigkeiten, den Funktionen, die detaillierter in anderen Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums dargestellt werden. Hier soll den Studierenden vor allem ein Gerüst für die zahlreichen Teilspekte geliefert werden. Es soll erreicht werden, daß diese nicht als isolierte Bereiche, sondern von vornherein als Teile in ihrer Beziehung zum Ganzen des Betriebes gesehen werden.

Die "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" wird ergänzt um das "Proseminar Betriebswirtschaftslehre". Die Studierenden sollen z.B. anhand von Übungen, Fallstudien, Referaten zu ausgewählten Problemkreisen zu einem ersten tieferen Verständnis hinsichtlich der Entscheidungen über betriebliche Strukturen und Prozesse gelangen. Darüber hinaus soll an typischen Management-Instrumenten frühzeitig die betriebswirtschaftliche Denkweise geschult und Problemlösungskompetenz erworben werden.

Statistische Datenanalyse

Statistische Verfahren werden stets dann benötigt und eingesetzt, wenn im Rahmen empirischer Fragestellungen Daten erhoben, dargestellt und analysiert werden sollen. In der zweistündigen Vorlesung „Statistische Datenanalyse“ werden die Grundkonzepte der deskriptiven Statistik erläutert. Begleitend werden die Methoden auf dem Computer veranschaulicht. Im Wahlfach Statistik werden, auf den Grundkonzepten aufbauend, weitere Verfahren der Statistik erklärt. Der Weg zur computergestützten Datenanalyse wird hierbei fortgeführt

Freie Wahlfächer

Fachliche Veranstaltungen

- Personalführung
- Wirtschaftsinformatik
- Fallstudien zur Rechtsverfolgung und -durchsetzung
- Statistik
- Einarbeitung in die juristische Fallbearbeitungstechnik

Schlüsselqualifikationen

- Gebrauchsrhetorik
- Kreativitätstraining
- Teamarbeit
- Wissenschaftliches Arbeiten

Handelsrecht

In dieser Lehrveranstaltung werden den Studierenden Kenntnisse im Handelsrecht vermittelt. Im einzelnen werden insbesondere der Kaufmannsbegriff, die Firma, das Handelsregister, die handelsrechtliche Stellvertretung, die Handelsgeschäfte und der Vertrieb über selbständige Hilfspersonen behandelt.

Arbeitsrecht I

Im Arbeitsrecht werden sowohl das individuelle als auch das kollektive Arbeitsrecht behandelt, wobei insbesondere Kenntnisse im Kündigungsrecht und im Betriebsverfassungsrecht vermittelt werden.

Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht II

Im Anschluß an die Vorlesung Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht I wird als erstes das Verwaltungsverfahrenrecht, welches die Grundlage für das rechtmäßige Verwaltungshandeln ist, dargestellt. Anschließend werden die Grundzüge des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes erläutert. Dabei sollen die Studierenden vor allem den Widerspruch sowie die Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage kennenlernen, um später in der Praxis die Erfolgsaussichten dieser Rechtsbehelfe selbst beurteilen zu können.

Übungen zum Handelsrecht

In dieser Veranstaltung wird der in der Lehrveranstaltung „Handelsrecht“ behandelte Stoff anhand praxisrelevanter Lebenssachverhalte nochmals bearbeitet. Ziel der Übungen ist, dass die Studierenden die Tragweite des Handelsrechts für die Praxis erkennen und bei der juristischen Bearbeitung von Konflikten insbesondere mit Vertragspartnern die handelsrechtlichen Besonderheiten berücksichtigen, z. B. eine Einsichtnahme in das Handelsregister vornehmen oder die Rechtsfolgen einer Prokuraerteilung richtig beurteilen.

Wirtschaftsstrafrecht

Nach einer Darstellung der Grundzüge des Straf- sowie des Strafprozeßrechtes werden die einschlägigen wirtschaftsstrafrechtlichen Pflichtverstöße bei der Gründung, beim Betrieb und bei der Beendigung eines Unternehmens erarbeitet. Schwerpunktmäßig werden die Vermögens- und Bestechungsdelikte, die Buchführungs- und Bilanzdelikte sowie insbesondere die Konkursstraftaten erörtert.

BWL II

Die Lehrveranstaltung "Produktion" beinhaltet eine Einführung in den Prozeß der Leistungserstellung. Sie will Verständnis für die Problemlagen schaffen und Kenntnisse und Fähigkeiten zu ihrer Bewältigung vermitteln.

So werden im Rahmen der produktionstheoretischen Darlegungen die Zusammenhänge zwischen den Einsatz- und Leistungsmengen im Koinationsprozeß aufgezeigt und die verschiedenen Produktionsfunktionen dargestellt. Die kostentheoretischen Überlegungen weisen auf die Abhängigkeiten der Kosten von ihren verschiedenen Einflußgrößen hin.

Neben der theoretischen Betrachtung der Leistungserstellung werden die Grundfunktionen Beschaffung, Lagerhaltung und Fertigung in ihren Strukturen, Abläufen und Problemstellungen behandelt. Die Grundzüge der Beschaffungspolitik finden dabei Berücksichtigung, wie auch die Beschaffungsvorbereitung und -abwicklung, die Lagerpolitik, die Lagerorganisation und Bestandsdisposition. Aus dem Bereich Fertigung werden insbesondere Fragestellungen im Zusammenhang mit der Wahl der Fertigungsverfahren, Fragen der Fertigungsvorbereitung, Fertigungsdurchführung und Fertigungskontrolle behandelt.

Die Lehrveranstaltung "Absatz" vermittelt einen Überblick über die betriebliche Absatzaufgabe und verbessert das Verständnis für die komplexen Zusammenhänge im Rahmen absatzwirtschaftlicher Fragestellungen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten zur Lösung typischer Aufgaben.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen die Absatzbemühungen marktwirtschaftlich tätiger Unternehmen. Die Behandlung absatzwirtschaftlicher Fragestellungen erfolgt unter Zugrundelegung des zeitgemäßen Marketingansatzes. Vor dem Hintergrund, daß sich

die Unternehmen überwiegend auf Käufermärkten bewegen und im allgemeinen einer hohen Umweltdynamik ausgesetzt sind, stellt der Marketingansatz zur betrieblichen Zielerreichung auf die konsequente Orientierung aller betrieblichen Entscheidungen auf die aktuellen und latenten Bedürfnisse der Kunden ab. Neben der grundlegenden Darstellung der Marketingkonzeption wird deshalb im Rahmen der Lehrveranstaltung auf Fragen der Marktforschung zur systematischen Informationsgewinnung eingegangen. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf der Behandlung der Marketing-Instrumente und der ihnen zugrundeliegenden Entscheidungssituation. Dazu zählen:

- Entwicklung und Durchsetzung bedarfsgerechter Leistungen (Produkt- und Sortimentspolitik)
- Setzung absatz- und rentabilitätsfördernder Verkaufsbedingungen (Konditionenpolitik),
- Einsatz wirkungsvoller Kommunikationsmittel im Rahmen der Kommunikationspolitik (Werbung, persönlicher Verkauf, Verkaufsförderung, Public Relations),
- Auswahl und Steuerung der/der Absatzwege im Rahmen der Distributionspolitik (Verkaufspolitik im Sinne der Absatzmethoden, insbesondere die Wahl des Absatzweges sowie die Gestaltung der Lieferpolitik - Marketing-Logistik -).

Ergänzt wird die Behandlung der absatzwirtschaftlichen Fragestellungen um die im Zusammenhang mit Marketing und Marketingaktivitäten erforderlichen Planungs- und Organisationsaspekte sowie um aktuelle Entwicklungen und Probleme aus dem Bereich der betrieblichen Absatzpolitik.

Rechnungswesen

Die Lehrveranstaltung soll Grundkenntnisse der Buchführung und des Jahresabschlusses vermitteln.

1. Grundbegriffe des betrieblichen Rechnungswesens
2. Aufgaben und rechtliche Grundlagen von Buchführung und Bilanz einschl. der GoB
3. Die Buchhaltungsorganisation
4. Der Kontenrahmen
5. Die Verbuchung von Geschäftsvorfällen im System der Doppik
6. Inventar und Inventur
7. Vorbereitung des Jahresabschlusses (Behandlung der Rechnungsabgrenzung, der Anlagenabschreibung, der Abschreibung auf Forderungen, der Steuerrückstellungen, der offenen Rücklagen und der Sonderposten mit Rücklageanteil)
8. Die Umsatzsteuer in der Buchführung

Die Lernenden sollen sich so intensiv mit Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften befassen, daß sie in der Lage sind, Bilanzen für Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen zu erstellen und zu interpretieren.

Inhalt:

1. Wesen und Bedeutung der Bilanz
2. Aufgaben und Arten der Bilanz
3. Unternehmensform und Geschäftszweig im Bilanzbild
 - 3.1 Unternehmensform und Gestaltung der Passiva
 - 3.2 Geschäftszweig und Zusammensetzung der Aktiva
4. Die gesetzlichen Vorschriften für Bilanzen
5. Gliederungsvorschriften für die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung
6. Bewertungsvorschriften für die Bilanz
7. Der Geschäftsbericht
8. Bilanzpolitische Einflußnahme auf den Jahresabschluß

Der Stoff der Veranstaltungen RW 1.1 und RW 1.2 wird durch Übungen vertieft. Dabei werden unter anderem Aufgaben behandelt und Lösungen ermittelt und interpretiert. Die Studierenden lernen, Erkenntnisse selbst anzuwenden.

Freie Wahlfächer

s. o.

Unternehmensrecht I

Es werden die Grundlagen des Unternehmensrechts behandelt wie z. B. das Recht des Einkaufs und des Verkaufs, Produktsicherheit

und Produkthaftung, strafrechtliche Verantwortung der Beteiligten, insolvenzrechtliche Fragen etc.

Arbeitsrecht II

In dieser Lehrveranstaltung werden sowohl das individuelle als auch das kollektive Arbeitsrecht vertiefend behandelt sowie Kenntnisse des Arbeitsgerichtsverfahrens vermittelt.

Gesellschaftsrecht

Diese Lehrveranstaltung setzt die in der Vorlesung Privatrecht erworbenen Rechtskenntnisse voraus. Es werden die Grundlagen des Gesellschaftsrechts im Umfang von 4 SWS vermittelt. Dazu gehören beispielsweise die Unterscheidung Personal- und Kapitalgesellschaften, die Darstellung der Personenhandelsgesellschaften und insbesondere die Haftungsproblematiken bei den einzelnen Gesellschaftsformen.

Übungen zum Arbeitsrecht

In dieser Übung sollen die in der Veranstaltung Arbeitsrecht I erworbenen Kenntnisse anhand von Fällen vertieft werden

Übungen zum Unternehmensrecht I

Das im Unternehmensrecht I erarbeitete Grundlagenwissen wird anhand konkreter Fallbeispiele vertieft.

Übungen zum Gesellschaftsrecht

In dieser Veranstaltung wird der in der Lehrveranstaltung „Gesellschaftsrecht“ behandelte Stoff anhand praxisrelevanter Lebenssachverhalte nochmals bearbeitet. Ziel der Übungen ist, dass die Studierenden die Bedeutung der Gesellschaftsform für der Praxis erkennen und bei der juristischen Bearbeitung von Konflikten insbesondere mit Vertragspartnern gesellschaftsrechtliche Aspekte hinreichend berücksichtigen, z. B. unterscheiden können, wann ein Gesellschafter persönlich in Anspruch genommen werden kann und wann eine Forderung nur gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden kann.

BWL III

Dem Leistungsbereich der Betriebe mit den Funktionen Beschaffung, Produktion und Absatz steht gleichwertig der finanzwirtschaftliche Bereich gegenüber.

Er umfaßt überwiegend die durch die unternehmerischen Entscheidungen und güterwirtschaftlichen Prozesse verursachten Zahlungsströme. Diese Entscheidungen sind entweder Investitionsentscheidungen oder Finanzierungsentscheidungen. Der finanzwirtschaftliche Bereich erfährt seine besondere Bedeutung dadurch, daß die Aufrechterhaltung der ständigen Zahlungsbereitschaft eine Grundvoraussetzung für die Existenz der Betriebe ist. Die Lehrveranstaltung „Finanzierung“ vermittelt neben der Einsicht in die Notwendigkeit finanzwirtschaftlichen Handelns Kenntnisse und Fähigkeiten, klassische Finanzierungsformen zu unterscheiden und richtig einzuordnen sowie grundlegende finanzwirtschaftliche Zusammenhänge zu analysieren.

Zu diesem Zweck werden die Finanzierungsquellen und Finanzierungsformen, die Finanzplanung und finanzielle Steuerung einschließlich der Gewinnung und Verarbeitung finanzwirtschaftlicher Informationen behandelt.

Die Lehrveranstaltung „Investition“ vermittelt an Hand eines konkreten Instrumentariums Kenntnisse und Fähigkeiten zur Lösung von Entscheidungsproblemen im Investitionsbereich.

Dazu werden u.a. die Grundlagen der Investitionsentscheidungen erarbeitet und die einzelnen qualitativen und quantitativen Bewertungskriterien erörtert. Den Schwerpunkt bildet die Anwendung der statischen und dynamischen Investitionsrechnungsverfahren und ihre jeweilige Problematik.

Volkswirtschaftslehre I

Im deutschsprachigen Raum werden die Wirtschaftswissenschaften üblicherweise unterteilt in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. Volkswirte gehen an wirtschaftliche Phänomene eher von einer übergeordneten Sichtweise heran; für sie steht eher das Gesamtinteresse als das Einzelinteresse im Vordergrund. Zur Gewinnung ihrer Erkenntnisse benutzen Volkswirte in weit größerem Maße als Betriebswirte z.T. recht abstrakte (d.h. die Wirklichkeit vereinfachende oder sogar verzerrende) Modelle. Deshalb vermischen

manche Studierende zunächst den Praxisbezug und empfinden die VWL auch als ein ziemlich schwieriges Fach.

In der VWL geht es oft um Problembereiche, die die Wirtschaft als Ganzes betreffen. Man könnte daher meinen, daß es sich somit um Aspekte handelt, die für einen Betriebswirt, der sich ja nur mit einem sehr kleinen Teil der gesamten Wirtschaft - eben einem Betrieb/Unternehmen - befaßt, eher von untergeordnetem Interesse sind. Da die einzelnen Firmen jedoch in das gesamtwirtschaftliche Geschehen eingebettet sind, wirken gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe auf sie zurück, diese können die individuelle Markt- und Gewinnentwicklung verändern. Firmen, die die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen bei ihren Entscheidungen berücksichtigen, haben daher größere Marktchancen als solche, die diese Entwicklungen nicht beachten. Um die Vielzahl ökonomischer Vorgänge leichter analysieren zu können, wird die VWL eingeteilt in die Bereiche Allgemeine Grundlagen, Mikroökonomie und Makroökonomie. An der Fachhochschule Bielefeld sind die Bereiche „Allgemeine Grundlagen“ und „Mikroökonomie“ Gegenstand des Faches „Volkswirtschaftslehre“ (VWL I). Die Makroökonomie (i.w.S.) ist in Bielefeld als Fach VWL II bzw. „Ökonomische Theorie und Politik“ Gegenstand des Hauptstudiums.

VWL I 1 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

Ziel der ersten volkswirtschaftlichen Veranstaltung für Betriebswirte ist zunächst die Einführung in das ökonomische Denken und Handeln. Um dies darstellen zu können, wird das Spannungsfeld zwischen den (unbegrenzten) Bedürfnissen der Wirtschaftssubjekte und den knappen Gütern dargestellt. Ökonomisches Denken und Handeln wird dann am Beispiel der Kombination der Produktionsfaktoren (und der Ermittlung der Kosten dieser Faktoreinsätze) erläutert und es werden die speziellen Wohlfahrtswirkungen der Arbeitsteilung gezeigt.

Da ökonomisches Denken und Handeln immer innerhalb eines bestimmten Rahmens stattfindet, müssen hier in der ersten Veranstaltung bereits die grundlegenden Ordnungsformen als Idealtypen und Realtypen dargestellt werden. Die Soziale Marktwirtschaft steht allerdings bei dieser Darstellung der Realtypen im Vordergrund.

Das Erkenntnisobjekt der Volkswirtschaftslehre sind nicht nur die Wirtschaftsaktivitäten einzelner Wirtschaftssubjekte, sondern speziell die gesamtwirtschaftlichen Interdependenzen dieser Aktivitäten. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll und zwingend notwendig, mit Hilfe der Kreislaufanalyse diese Zusammenhänge deutlich zu machen.

Die verwendeten Kreislaufmodelle sind aber zugleich Ausgangspunkt für die quantitative Messung der Wirtschaftsleistung eines Landes in Form des Bruttoinlandsprodukts (und seiner Varianten und Komponenten) für die Bundesrepublik Deutschland.

Dieser wichtige Indikator wird (entsprechend der vier gesamtwirtschaftlichen Ziele des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes) durch die weiteren gesamtwirtschaftlichen Indikatoren für die Geldwertänderung (Preisindizes), die Lage am Arbeitsmarkt und die außenwirtschaftliche Situation (Zahlungsbilanz) ergänzt.

VWL I 2 Mikroökonomik

Die Mikroökonomik zerfällt in zwei Teilbereiche. Im ersten Teilbereich erfolgt eine Analyse des (grundsätzlichen) Verhaltens einzelner Wirtschaftssubjekte (Haushalte und Unternehmen). Da die Wirtschaft arbeitsteilig ist, müssen die einzelnen Aktivitäten organisiert und abgestimmt werden. In einer Marktwirtschaft plant jede Wirtschaftseinheit individuell und autonom. Im zweiten Teilbereich wird daher gezeigt, wie in einer Marktwirtschaft die Abstimmung der individuellen Aktivitäten erfolgt (Markt- und Preistheorie).

Im ersten großen Abschnitt wird die Theorie des Haushalts vorgeführt. Hier geht es darum zu zeigen, nach welchen Grundprinzipien Haushalte als Konsumenten wirtschaftliche Entscheidungen treffen. Insbesondere die Einflußgrößen Nutzen, Bedürfnisse, Einkommen und Preise werden analysiert. (Diese sehr grundsätzlichen Analysen werden in der BWL durch vielfältige praktische Aspekte ergänzt.) Aus diesen Komponenten wird eine individuelle Haushaltsnachfrage abgeleitet. Die individuellen Haushaltsnachfragen werden zu einer gesamten Marktnachfrage zusammengefaßt.

In der Theorie der Unternehmung wird die Frage beantwortet, nach welchen Prinzipien die Unternehmen als produzierende

Einheiten die Kombination der Produktions- oder Inputfaktoren (Arbeit, Boden, Sachkapital) vornehmen und was sie veranlaßt, bestimmte Produkte in jeweils bestimmten Mengen anzubieten. Dazu werden zunächst einige grundsätzliche Überlegungen bezüglich der technischen (oder: mengenmäßigen) Beziehungen zwischen Inputs und Produktionsergebnis (Output) angestellt (Problem der Produktionsfunktion). Anschließend wird durch eine Bewertung der Inputfaktoren übergeleitet zu einer Kostenfunktion. Es wird diskutiert, wie Kosten zu minimieren sind und wie sich ein Unternehmen bei verschiedenen Markt- und Preisbedingungen verhalten soll (Break-even-point; Preisuntergrenzen; gewinnmaximale Ausbringungsmengen). Aus diesen Überlegungen folgt die Ableitung der individuellen Angebotsfunktion eines einzelnen Betriebes. Die Addition aller individuellen Angebotsfunktionen führt zu einem gesamten Marktangebot.

Im letzten Abschnitt der Markt- und Preistheorie werden Marktnachfrage und Marktangebot zusammengeführt. Als Ergebnis des Zusammentreffens von Angebot und Nachfrage bildet sich der Marktpreis. Die spezielle Form der Bildung eines Marktpreises hängt jedoch von der sog. Marktform ab. Verschiedene Typen von Marktformen werden vorgeführt. Das Schwergewicht wird auf die Marktformen gelegt, bei denen die Anzahl der Marktteilnehmer das Hauptkriterium bilden. Für die Formen Polypol, Monopol und Oligopol werden die jeweils unterschiedlichen Preisbildungsvorgänge dargelegt. Die Preisdifferenzierung wird ebenso behandelt wie Aspekte der heterogenen Konkurrenz. - In diesen mikroökonomischen Grundüberlegungen wird dem Preis eine herausragende Rolle als Koordinationsinstrument zugewiesen. In der BWL wird diese Sichtweise ergänzt, indem neben dem Preis auch andere Einflußgrößen als wichtig erkannt werden.

Unternehmensrecht II

Erörtert werden spezielle unternehmensbezogene Rechtsgebiete des öffentlichen und privaten Wirtschaftsrechts wie z. B. das Umweltrecht, das Recht der Datenverarbeitung, Versicherungsrecht, Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Lizenzvertragsrecht, Kollektives Arbeitsrecht.

Übungen zum Unternehmensrecht II

Spezielle unternehmensbezogene Rechtsgebiete werden durch praxisnahe Fallkonstellationen gründlich erarbeitet und transparent dargestellt.

Steuerlehre

Lernziel

Die Studierenden sollen erkennen können, in welchen Bereichen des Kombinationsprozesses Unternehmung die verschiedenen Steuerarten eingreifen und welche erheblichen Liquiditäts- und Rentabilitätswirkungen die abzuführenden Steuern - insbesondere die Steuern auf das finanzielle Ergebnis - haben.

Kurzbeschreibung

Nach einer Einführung in das Steuerrecht, der Einordnung der wesentlichen Steuerarten in das Steuersystem und einer Kurzbeschreibung des Besteuerungsverfahrens erfolgt im wesentlichen eine exemplarische Darstellung der Einkommensteuer mit besonderer Betonung ihrer unternehmenssteuerlichen Aspekte. Eine Kurzdarstellung der Grundlagen der Umsatzsteuer soll die Einführung abrunden.

Die Inhalte der Veranstaltung "Betriebliche Steuerlehre" ergeben sich aus der folgenden zusammengefaßten Gliederung:

STL 1 Steuerlehre I

- I. Einführung
 1. Legaldefinitionen
 2. Die wesentlichen Steuerarten innerhalb des Steuersystems der Bundesrepublik Deutschland
 3. Grundzüge des Besteuerungsverfahrens

STL 2 Steuerlehre II

- II. Exemplarische Darstellung der Einkommensteuer unter besonderer Berücksichtigung ihrer unternehmenssteuerlichen Aspekte
 1. Persönliche Steuerpflicht

2. Sachliche Steuerpflicht

2.1 Grundzüge der gewerblichen Einkünfte

2.1.1 Art und Umfang

2.1.2 Ermittlungstechnik

(Personenkreis, Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach)

2.2 Die für Unternehmer wesentlichen Überschusseinkünfte

2.3 Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen

Die Zuordnung der Inhalte unter II. auf die beiden Semester kann unter methodisch-didaktischen Gesichtspunkten von den Lehrenden ausgetauscht werden.

III. Grundlagen der Umsatzsteuer

Die besondere Heraushebung der unternehmenssteuerlichen Teile des Einkommensteuerrechts folgt der Erkenntnis, daß ein handlungsorientiertes Arbeiten im Grundstudium wegen der beschränkt zur Verfügung stehenden Zeit nicht alle wesentlichen Steuerarten einbeziehen kann. Da die Einkommensteuer als Steuer auf das finanzielle Ergebnis

- über 90 % aller unternehmerisch Tätigen (Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften) betrifft,
- von allen Steuern den weitaus höchsten Liquiditätsentzug verursacht,
- Basissteuer für die Körperschaft- und die Gewerbeertragsteuer ist,
- das Hauptbetätigungsfeld unternehmenssteuerlicher Gestaltungen darstellt, bietet sie sich für eine exemplarische Behandlung geradezu an.

Verhandlungsführungs- und Präsentationstechniken

Die Studierenden sollen erlernen und üben, wie z. B. Vertragsverhandlungen geschickt und zielorientiert geführt werden. Außerdem soll das wirksame und überzeugende Präsentieren von Geschäftsergebnissen und Entwicklungsplanungen z. B. in einer Aktionärs-hauptversammlung geschult werden.

Volkswirtschaftslehre II

Der Bereich "Ökonomische Theorie und Politik" befaßt sich mit gesamtwirtschaftlichen Problemstellungen. Dazu zählen die folgenden Fragen: Warum verändert sich die gesamtwirtschaftliche Aktivität (Konjunkturproblem)? Warum wächst die Zahl der Arbeitslosen insgesamt? Wie wirken (zusätzliche) Steuern auf den gesamtwirtschaftlichen Prozeß? Welche Wirkungen wird die nächste Lohnrunde haben? Wie wirken sich internationale Handelsabkommen (z.B. die Einigung im Rahmen der WTO) auf die Volkswirtschaft aus? Gefährden wachsende Staatsschulden die wirtschaftliche Entwicklung? Welche Wirkungen üben Geldwertänderungen (Inflationen/Deflationen) auf die Wirtschaft aus? Es geht aber nicht nur um das Verständnis, welcher Art diese Wirkungen sind. Da in den wirtschaftlichen Ablauf durch Wirtschaftspolitik (seitens der Regierungen durch Fiskalpolitik, seitens der Zentralbanken durch Geldpolitik) auch eingegriffen wird, ist ebenfalls von Interesse, welcher Art die Wirkungen derartiger Wirtschaftspolitik sind. Bei diesen Fragen geht es um Problembereiche, die die Wirtschaft als Ganzes betreffen. Man könnte daher meinen, daß es sich somit um Aspekte handelt, die für einen Betriebswirt, der sich ja nur mit einem sehr kleinen Teil der gesamten Wirtschaft - eben einem Betrieb/Unternehmen - befaßt, eher von untergeordnetem Interesse sind. Da die einzelnen Firmen jedoch in das gesamtwirtschaftliche Geschehen eingebettet sind, wirken gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe auf sie zurück, diese können die individuelle Markt- und Gewinnentwicklung verändern. Firmen, die die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen bei ihren Entscheidungen berücksichtigen, haben daher größere Marktchancen als solche, die diese Entwicklungen nicht beachten. Die "Ökonomische Theorie und Politik" stellt ein umfangreiches Wissensgebiet dar. Es kann im Rahmen eines Studiums der BWL keineswegs umfassend behandelt werden. Es wird daher versucht, die Teilgebiete herauszugreifen, die für Betriebswirte von besonderer Bedeutung sein dürften. An der FH Bielefeld sind die folgenden Teilbereiche der gesamtwirtschaftlichen Theorie und Politik Gegenstand des Studiums der Betriebswirtschaftslehre:

- VWL II 1 Einkommen und Beschäftigung; Geld und Kredit,
- VWL II 2 Außenwirtschaft; Wirtschaftspolitik.

Die Inhalte dieser Lehrveranstaltungen werden nachfolgend beschrieben.

VWL II 1 Einkommen; Beschäftigung; Geld und Kredit

Einführend werden zunächst die gesamtwirtschaftlichen Hauptprobleme ("Magisches Viereck" bzw. "Vieleck" sowie Konjunktur- und Strukturprobleme) in ihrer Gesamtheit vorgestellt. Die Bearbeitung dieser Hauptprobleme in den jeweiligen Teilbereichen wird aufgezeigt.

In diesem Teilbereich wird vorrangig untersucht, wovon es abhängt, welchen Umfang die gesamte Produktion und die Beschäftigung der Produktionsfaktoren (insbesondere der Faktor Arbeit) in einer Volkswirtschaft annehmen. Vor allem geht es auch darum zu zeigen, warum in einer Volkswirtschaft Unterbeschäftigung (Rezession), Vollbeschäftigung oder gar Überbeschäftigung (Boom) herrschen kann. Es wird gezeigt, daß die Ursachen vor allem auf die Entwicklung zweier sogenannter "makroökonomischer Märkte", nämlich den "Gütermarkt" und den "Geldmarkt" zurückgeführt werden können.

Die Gütermarktanalyse zeigt, daß wichtige Ursachen vor allem in der Entwicklung der sog. volkswirtschaftlichen Nachfragekomponenten (privater Konsum, Investition, Staatsausgaben, Export, Import) liegen. Wovon diese Nachfragekomponenten ihrerseits abhängen und wie sie im Zusammenspiel mit dem Angebot seitens der Unternehmen zum jeweiligen Stand von Produktion und Beschäftigung führen, wird vorgeführt.

Neben den Einflüssen dieses Güterbereichs spielt die Geldsphäre eine weitere wichtige Rolle. Es wird erläutert, wie durch die Aktivitäten von Zentralbank und Geschäftsbanken das sogenannte Geldangebot entsteht.

Von Seiten der Nichtbanken (Publikum und Staat) wird die sogenannte Geldnachfrage entfaltet. Ihre Determinanten werden untersucht. Das Zusammenwirken von Geldangebot und Geldnachfrage bestimmt die Situation in der Geldsphäre. - Probleme der Geldwertänderung sind ebenfalls Gegenstand dieses Abschnitts.

In einem weiteren Schritt werden die Teilbereiche zusammengefügt zu einem interaktiven Modell von Güter- und Geldsphäre. Schließlich werden diese Überlegungen ergänzt durch eine Analyse der Bedingungen am Arbeitsmarkt.

Im Rahmen der Analyse der gesamtwirtschaftlichen Wechselwirkungen wird zudem gezeigt, daß es nicht nur eine einzige Erklärung der Zusammenhänge gibt. Vielmehr konkurrieren verschiedene Erklärungssätze miteinander. Dabei kann man aber nicht einfach sagen, daß der eine Ansatz richtig, der andere dagegen falsch ist. Es ist eher so, daß für verschiedene gesamtwirtschaftliche Konstellationen z.T. auch verschiedene Erklärungssätze notwendig sind.

In dieser Lehrveranstaltung steht die Theorie (also die Erklärung der Wirkungszusammenhänge im Vordergrund. Um die Praxisnähe der theoretischen Anleitungen zu erhöhen, wird jedoch bereits in diesem Teilbereich immer wieder - wenn auch nur kurz - auf die Auswirkungen der theoretischen Erkenntnisse auf den Politikbereich (also die zielgerichtete Beeinflussung der wirtschaftlichen Entwicklungen) eingegangen. So werden an einigen Stellen unmittelbar im Anschluß an theoretische Erläuterungen die Schlußfolgerungen im Hinblick auf wirtschaftspolitische Eingriffsmöglichkeiten im Rahmen der sog. Fiskal- und Geldpolitik angedeutet.

Vorkenntnisse:

Die Kenntnis des Lehrstoffes aus den Lehrveranstaltungen VWL I 1 und VWL I 2 wird vorausgesetzt, insbesondere die

- Darstellung gesamtwirtschaftlicher Interdependenzen und Ermittlung gesamtwirtschaftlicher Indikatoren sowie die
- Markt- und Preistheorie

VWL II 2 Außenwirtschaftslehre; Wirtschaftspolitik

Ziel der Lehrveranstaltung ist es, die über die Ordnung der nationalen Wirtschaftsbeziehungen hinausgehende Organisation grenzübergreifender wirtschaftlicher Aktivitäten kennenzulernen. Diese Aktivitäten können sich beziehen auf den Waren- und Dienstleistungsverkehr über Grenzen hinweg, aber auch auf Finanztransaktionen und Wanderungen natürlicher und juristischer Personen.

Die Theorie der Außenwirtschaft erklärt als sogenannte reine Theorie, warum bestimmte Güter exportiert und importiert werden, wovon das mengenmäßige Tauschverhältnis der gehandelten Güter abhängt und welche Wirkungen dieser Gütertausch auf den Wohlstand der am Tausch beteiligten Länder hat.

Die sogenannte monetäre Theorie befaßt sich mit dem Einfluß des Geldes auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Über die statistische Erfassung der grenzüberschreitenden Geldströme in der Zahlungsbilanz werden die Auswirkungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf die makroökonomischen Größen der Wohlstandsmessung, wie Sozialprodukt, Volkseinkommen, Beschäftigung und Preisniveau nachgezeichnet.

In die Lehrveranstaltung wird die Außenwirtschaftspolitik als Sammelbegriff für alle staatlichen Maßnahmen zur Beeinflussung und Gestaltung der außenwirtschaftlichen Beziehung eines Landes einbezogen. Dazu gehören neben den Instrumenten zur Beeinflussung der Wechselkurse und Kapitalströme auch tarifäre und nicht-tarifäre Handelshemmnisse zur Gestaltung der Preise und Mengen von Importgütern.

Soweit nicht bereits im Zusammenhang mit außenwirtschaftstheoretischen und -politischen Aspekten besprochen, werden abschließend die wichtigsten Institutionen und Integrationsformen im internationalen Wirtschaftsverkehr behandelt.

Freie Wahlfächer

s. o.

Recht der Europäischen Union I

Die wesentlichen Elemente des Europäischen Rechts werden behandelt. Dargestellt werden die Organe der EU, Handlungsformen der EU-Organen, Rechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof, das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum Recht der Mitgliedstaaten etc., sowie das materielle Recht der EU (freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Sozialpolitik etc.).

Recht der Europäischen Union II

In der Veranstaltung wird u. a. vertiefend auf die vier Grundfreiheiten, d. h. den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital eingegangen, das EG-Wettbewerbsrecht behandelt, sowie Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres erörtert. Der Verwaltungsvollzug durch die Mitgliedstaaten sowie die vertiefende Behandlung des Rechtsschutzes vor nationalen und europäischen Gerichten bilden einen weiteren Schwerpunkt.

Internationales Wirtschaftsrecht

Nach Vermittlung eines Überblicks und der Grundbegriffe sowie der Grundlagen des Allgemeinen und Besonderen Wirtschaftsrechts wird speziell auf das Internationale Vertragsrecht eingegangen.

Internationales Privatrecht

Im Internationalen Privatrecht werden zunächst die allgemeinen Lehren behandelt (Qualifikation, Anknüpfung, Rück- und Weiterverweisung, Ordre public etc.). Anschließend wird auf das Recht der natürlichen Personen, das Vertragsrecht, die gesetzlichen Schuldverhältnisse, das internationale Gesellschaftsrecht und das internationale Zivilverfahrensrecht eingegangen.

Übungen zum internationalen Wirtschaftsrecht und internationalen Privatrecht

Der in den Vorlesungen behandelte Stoff wird anhand praxisrelevanter Konfliktsituationen aufgearbeitet.

Recht des Einkaufs und des Verkaufs (Vertiefung), Vertriebs- und Transportrecht

Diese Vorlesung vertieft die im 3. Semester angebotene Veranstaltung „Unternehmensrecht I (WR 2)“. Es werden ergänzend alle spezialgesetzlichen Materien erörtert, die ein/e „Diplom-Wirtschaftsjurist/in“ später im Betrieb beherrschen muß wie etwa Leasing, Factoring, Franchise-Verträge. Hinzu kommen die rechtlichen Fragen der Warendistribution, z. B. Allg. Spediteurbedingungen.

Kreditsicherungsrecht

Betriebliche Aktivitäten, insbes. Expansionen, werden heutzutage zum größten Teil durch Bankkredite fremdfinanziert. Dafür werden Sicherheiten verlangt, insbesondere in der Form von Sicherungsübereignung, Bürgschaft, Grundschuld und Hypothek. Die Studierenden lernen diese Rechtsinstitute kennen und in der betrieblichen Praxis anzuwenden.

Produkt- und Produzentenhaftung (Vertiefung)

Diese Veranstaltung vertieft den im „Unternehmensrecht I“ angesprochenen Aspekt der Produktsicherheit und Produkthaftung. Es werden insbesondere die BGH-Rechtsprechung zur Produzentenhaftung gem. § 823 BGB und das Produkthaftungsgesetz erörtert und anhand einschlägiger Fallbeispiele vertieft.

Versicherungsrecht (Vertiefung)

In dieser Veranstaltung werden die in der Lehrveranstaltung „Unternehmensrecht II“ behandelten versicherungsrechtlichen Fragen im Hinblick auf die einzelnen Versicherungsarten vertieft. Ausgehend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden insbesondere die Betriebs- und die Produkthaftpflichtversicherung behandelt. Außerdem wird auf die Betriebsausfallversicherung und die Gestaltung von Versicherungsverträgen eingegangen.

Vertragsgestaltung im Unternehmen

Diese Lehrveranstaltung soll den Studierenden Kenntnisse in der konfliktverhindernden und –lösenden Vertragsgestaltung vermitteln. Es werden die verschiedenen Vertragsgestaltungsmöglichkeiten sowie deren gesetzliche Vorgaben dargestellt, der Schwerpunkt liegt in der gedanklichen Vorwegnahme möglicher Krisen- und Konfliktsituationen und deren sachgerechte Lösungen in einer Vertragsurkunde.

Gewerblicher Rechtsschutz (Vertiefung), Lizenzvertragsrecht und Forschungs- und Entwicklungskooperationen

In dieser Veranstaltung werden die in der Lehrveranstaltung „Unternehmensrecht II“ behandelten Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes vertieft. Schwerpunkte sind das Recht der Marken und geschäftlichen Kennzeichen sowie die rechtliche Beurteilung und die sinnvolle Ausgestaltung von Lizenzverträgen. Anhand konkreter Lizenzverträge werden außerdem kartellrechtliche und patentrechtliche Fragen behandelt. Schließlich wird auf die besonderen Probleme bei Forschungs- und Entwicklungskooperativen eingegangen.

Produkt- und Produzentenhaftung (Vertiefung)

Diese Veranstaltung vertieft den im „Unternehmensrecht I“ angesprochenen Aspekt der Produktsicherheit und Produkthaftung. Es werden insbesondere die BGH-Rechtsprechung zur Produzentenhaftung gem. § 823 BGB und das Produkthaftungsgesetz erörtert und anhand einschlägiger Fallbeispiele vertieft.

Versicherungsrecht (Vertiefung)

In dieser Veranstaltung werden die in der Lehrveranstaltung „Unternehmensrecht II“ behandelten versicherungsrechtlichen Fragen im Hinblick auf die einzelnen Versicherungsarten vertieft. Ausgehend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden insbesondere die Betriebs- und die Produkthaftpflichtversicherung behandelt. Außerdem wird auf die Betriebsausfallversicherung und die Gestaltung von Versicherungsverträgen eingegangen.

Immissionsschutzrecht

Aufbauend auf den öffentlich-rechtlichen Grundkenntnissen, die im Grundstudium vermittelt wurden, werden das Bundesimmissionsschutzgesetz und die wichtigsten dazu ergangenen Rechtsverordnungen besprochen. Dabei steht der anlagenbezogene Immissionsschutz im Vordergrund. Die Studierenden sollen insbesondere in der Lage sein, Genehmigungsbedürftigkeit und –fähigkeit von Betriebsstätten beurteilen zu können und die verschiedenen Pflichten kennen, die den Betreiber einer nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Anlage treffen.

Vertragsgestaltung im Unternehmen

Diese Lehrveranstaltung soll den Studierenden Kenntnisse in der konfliktverhindernden und –lösenden Vertragsgestaltung vermitteln. Es werden die verschiedenen Vertragsgestaltungsmöglichkeiten sowie deren gesetzliche Vorgaben dargestellt, der Schwerpunkt liegt in der gedanklichen Vorwegnahme möglicher Krisen- und Konfliktsituationen und deren sachgerechte Lösungen in einer Vertragsurkunde.

Kollektives Arbeitsrecht

Es werden das Betriebsverfassungsrecht, die Unternehmensmitbestimmung und das Tarifvertragsrecht unter Einbeziehung des Europäischen Arbeitsrechts behandelt. Insbesondere sollen den Studierenden Kenntnisse des Tarifvertragsrechts und des Arbeitskampfrechts samt Schlichtungsrecht vermittelt werden. Es werden die Begriffe und Bestandteile des Tarifvertrages erörtert. Grundlagen und Grenzen der Tarifautonomie werden aufgezeigt. Schließlich werden die Bereiche Arbeitskampf- und Schlichtungsrecht behandelt.

Sozialrecht I

In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über das Sozialrecht gegeben und das Sozialversicherungsrecht vertiefend behandelt.

Arbeitsschutzrecht

Im Arbeitsschutzrecht wird der Allgemeine Arbeitsschutz (Arbeitszeitschutz, Technischer Arbeitsschutz etc.), der Arbeitsschutz sowie der Schutz für besondere Arbeitnehmergruppen behandelt.

Berufsbildungsrecht

Aufbauend auf den Kenntnissen des allgemeinen Arbeitsrechts werden die Besonderheiten des Berufsausbildungsverhältnisses besprochen. Erläutert werden insbesondere die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes, welche die Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses, die Pflichten des Ausbilders und des Auszubildenden und die Besonderheiten bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses betreffen.

Vertragsgestaltung im Unternehmen

Diese Lehrveranstaltung soll den Studierenden Kenntnisse in der konfliktverhindernden und –lösenden Vertragsgestaltung vermitteln. Es werden die verschiedenen Vertragsgestaltungsmöglichkeiten sowie deren gesetzliche Vorgaben dargestellt, der Schwerpunkt liegt in der gedanklichen Vorwegnahme möglicher Krisen- und Konfliktsituationen und deren sachgerechte Lösungen in einer Vertragsurkunde.

Ergebnissteuern 1

Im Zentrum dieser Lerneinheit steht das Bilanzsteuerrecht, deren Basis die Grundkenntnisse der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften sowie der betriebl. Steuerlehre 1 des Grundstudiums bilden. Neben der besonderen Anbindung der steuerrechtl. Ergebnisermittlung (für Gewerbetreibende) an die Vorgaben des Handelsrechts werden in dieser Lerneinheit zentral die Fragen der steuerlichen Bilanzierung und steuerl. Bewertung sowie entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten und deren steuerökonomische Konsequenzen behandelt. Fallgestaltungen und Beispielfälle veranschaulichen die Ausführungen. Die weitergehende Lösung konkreter Bilanzierungsfragen aus dem Bereich der steuerlichen Ergebnisermittlung erfolgt darauf aufbauend in Anlehnung an die umfangreiche steuerliche (und zivilrechtliche) Rechtsprechung.

Leistungssteuern (Umsatzsteuer u. a.)

Im Zentrum dieser Lerneinheit stehen das Umsatzsteuerrecht und die Grundzüge des Grunderwerbsteuerrechts (Leistungssteuern). Das umfangreiche Rechtsgebiet der Umsatzbesteuerung wird dabei sowohl theoretisch mit Hilfe von Schaubildern (mit einzelner Anbindung an die Grundlagen des Zivilrechts) erörtert, als auch an Hand von Praxisfällen erläutert. Überschaubare, aber auch komplexere Steuerfälle sollen dabei die Praxisrelevanz veranschaulichen und in die Subsumtions- und Fall-Lösungstechnik der Umsatzsteuer einführen. Die Darstellung der Grundzüge des Grunderwerbsteuergesetzes mit ausgewählten praxisrelevanten

Schwerpunkten (z. B. Einbringung, Formwechsel etc.) rundet die Untersuchung der Leistungssteuern ab.

Ergebnissteuern 3 (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)

Im Zentrum dieses Lernabschnittes stehen das Rechts- und Rechengesetz der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Diese beiden wesentl. Unternehmenssteuern werden dabei sowohl theoretisch als auch anwendungsorientiert an Hand von Fallgestaltungen und mit Hilfe von Schaubildern dargestellt und erläutert. Einfachere und auch anspruchsvollere Fallgestaltungen werden erarbeitet, die den Aufbau und die Systematik dieser beiden Rechtsgebiete veranschaulichen sollen. Gestaltungsmöglichkeiten können ergänzend aufgezeigt werden, die auch in Fallstudien dokumentiert werden.

Insolvenzrecht (Vertiefung)

In dieser Veranstaltung werden die in der Lehrveranstaltung „Unternehmensrecht I“ behandelten insolvenzrechtlichen Fragen vertieft. Schwerpunkte sind die Frage, unter welchen Voraussetzungen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden muss, sowie die Stellung der Gläubiger im Insolvenzverfahren. Außerdem wird auf die Aus- und Absonderungsrechte und die Stellung der Kreditgeber im Insolvenzverfahren eingegangen.

Vertragsgestaltung in Handel und Industrie

Es werden die wesentlichen Verträge, die in Handel und Industrie abgeschlossen werden, problemorientiert analysiert, z. B. ein Gesellschaftsvertrag einer Personenhandelsgesellschaft oder einer GmbH, ein Unternehmenskauf- sowie Pachtvertrag. Mit den Studierenden werden Checklisten erarbeitet, die die relevanten Regelungspunkte enthalten, außerdem werden mit ihnen Vertragsformulierungen geübt.

Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Die Vorlesung bietet einen Überblick über das Baurecht, soweit es für die Errichtung, Erweiterung oder Veränderungen von Betriebsstätten relevant wird. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die für die Sache nach geeigneten Betriebsstandorten einschlägigen Vorschriften des BauGB und der BauNVO anzuwenden und die baurechtliche Zuverlässigkeit von Bauvorhaben selbstständig beurteilen zu können.

Fallstudien zum Recht in Handel und Industrie

Ein wesentliches Element der Ausbildung im Schwerpunkt „Handel und Industrie“ besteht in der juristischen Bearbeitung und Lösung einschlägiger konkreter Lebenssachverhalte wie z. B. Wettbewerbsverstöße, Abmahnungen, mängelbehaftete oder verspätete Zulieferung, Auswirkung höherer Gewalt etc.. Das bedarf der ständigen Übung, damit die Studierenden nach ihrer Ausbildung sofort im Betrieb eingesetzt werden können.

Unternehmensrechtliches Seminar

In dieser Veranstaltung werden einschlägige Themenkreise diskutiert, die Studierenden müssen eigenständig in Vorbereitung der Diplomarbeit Hausarbeiten anfertigen und die gefundenen Thesen präsentieren und verteidigen. Damit sollen Verhandlungsführung und Präsentation eingeübt und perfektioniert werden.

Umweltstrafrecht und Haftung

Ergänzend zu den Kenntnissen im öffentlichen Umweltrecht, insbesondere dem Immissionsschutz – und dem Abfallrecht, werden die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortung für Gefährdungen bzw. Schädigungen der Umwelt, insbesondere die Straftatbestände der §§ 324 ff. StGB besprochen. Schließlich wird auf die Haftung für Umweltschäden aufgrund §823 BGB bzw. des UmwelthaftG eingegangen.

Abfallrecht

Den Studierenden werden die Grundlagen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erläutert. Ausgehend von der Erörterung des Abfallbegriffs wird aufgezeigt, welche Pflichten das Unternehmen im Hinblick auf die Vermeidung, die Verwertung und die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfall treffen. Schwerpunkte sind dabei die Produktverantwortung des Unternehmens und die

Durchführung bzw. der Nachweis der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung.

Vertragsgestaltung in Produktion, Umwelt und Technik

Die wesentlichen Verträge, die im Bereich „Produktion, Umwelt und Technik“ abgeschlossen werden, sollen problemorientiert analysiert werden, wie z. B. ein Beratervertrag, ein Bau-(VOB-)vertrag, ein Ingenieurvertrag etc.. Mit den Studierenden werden Checklisten erarbeitet, die die relevanten Regelungspunkte enthalten, außerdem werden mit ihnen Vertragsformulierungen eingeübt.

Fallstudien zum Recht in Produktion, Umwelt und Technik

Ein wesentliches Element der Ausbildung im Schwerpunkt „Produktion, Umwelt und Technik“ besteht in der juristischen Bearbeitung und Lösung einschlägiger konkreter Lebenssachverhalte wie z. B. Produktionsausfall, ein Umweltstörfall, technisches Versagen von Maschinen mit hohen Folgeschäden etc.. Das bedarf der ständigen Übung, damit die Studierenden nach ihrer Ausbildung sofort eingesetzt werden können.

Seminar zu Umwelt und Technik

In dem Seminar werden entsprechende Themenkreise diskutiert, z. B. die Effizienz existierender Umweltschutznormen. In Vorbereitung der Diplomarbeit müssen die Studierenden Hausarbeiten anfertigen und die gefundenen Thesen darstellen und verteidigen. Damit sollen Verhandlungsführung und Präsentation eingeübt und perfektioniert werden.

Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahrensrecht

In dieser Lehrveranstaltung werden die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens erarbeitet (Urteilsverfahren, Beschlußverfahren, Schiedsverfahren) sowie die Sozialgerichtsbarkeit mit ihren jeweiligen Eigenheiten dargestellt.

Sozialrecht II

In dieser Veranstaltung wird das Sozialrecht vertiefend behandelt und zwar unter Einbeziehung des Verwaltungsverfahrens, des Sozialdatenschutzes und des internationalen Sozialrechts.

Vertragsgestaltung im Personalwesen

Die wesentlichen Verträge, die im Personalwesen abgeschlossen werden, sollen problemorientiert analysiert werden, z. B. ein ausführlicher Arbeitsvertrag, ein Aushilfs- und Probearbeitsvertrag, ein Teilzeit- und Job-sharing-Vertrag. etc.. Mit den Studierenden werden Checklisten erarbeitet, die die relevanten Regelungspunkte enthalten, außerdem werden mit ihnen Vertragsformulierungen geübt.

Arbeitsrechtliche Fallstudien

Diese Veranstaltung dient dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die in den Lehrveranstaltungen zu diesem Gebiet erworbenen Kenntnisse auf den praktischen Fall anwenden. Darüber hinaus sollen arbeitsrechtliche Sonderprobleme anhand von Fällen nochmals vertieft dargestellt werden.

Arbeitsrechtliches Seminar

In diesem Seminar sollen einschlägige Themenkreise des Arbeitsrechts diskutiert werden. Die Studierenden müssen eigenständige Seminararbeiten zur Vorbereitung auf die Diplomarbeit erstellen und die gefundenen Ergebnisse präsentieren und verteidigen. Dies dient insbesondere dazu, die Verhandlungsführung zu üben und Präsentationen darzustellen.

Besteuerungsverfahren und Steuerstrafrecht

Im Zentrum dieser Lehrveranstaltung stehen die Grundzüge des steuerl. Verfahrensrechts (Abgabenordnung), der Finanzgerichtsordnung und des Steuerstrafrechts. Nach der Darstellung der grundlegenden Prinzipien der Besteuerung wird die Durchführung der Besteuerung an Hand von repräsentativen Fallgestaltungen veranschaulicht. Darauf aufbauend werden die Möglichkeiten des außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsschutzes erörtert. Dem schließt sich eine Darstellung des Steuerstrafrechts an, wobei auf die Bereiche der Steuerfahndung, des Steuergeheimnisses, der Steuerordnungswidrigkeiten und der Steuerstraftaten eingegangen werden kann.

Nationale und internationale Gestaltungen im Unternehmen

Im Zentrum dieser Vorlesung stehen vornehmlich die mit der inländischen Unternehmensbesteuerung verbundenen Sach- und Gestaltungsfragen. Ausgehend von den Grundlagen der rechtsformabhängigen Unternehmensbesteuerung (Art, Umfang und Ermittlungstechnik) werden – je nach aktueller Rechtsentwicklung – die steuerliche Behandlung der Personen- und/oder Kapitalgesellschaften detaillierter untersucht und z. B. Gestaltungsüberlegungen unter den Gesichtspunkten der Steuerminimierung abgeleitet. Sachbezogene Fragestellungen - z. B. aus dem Bereich der Mitunternehmerschaft, der Verlustverrechnung oder der Unternehmensumstrukturierung – ergänzen die Gestaltungsüberlegungen fallweise.

International wird die Besteuerung grenzüberschreitender Unternehmensaktivitäten sowie die sich daraus ableitenden grenzüberschreitenden Gestaltungsmöglichkeiten unter Beachtung der Grundsätze des internationalen Steuerrechts betrachtet. Neben einer Darstellung der grundlegenden Methoden zur Vermeidung einer internationalen Doppel- oder Mehrfachbelastung grenzüberschreitender unternehmerischer Aktivitäten werden schwerpunktartig Gestaltungsüberlegungen an Hand konkreter Entscheidungssituationen abgeleitet, die an praxisrelevanten Einzelsachverhalten illustriert werden. Vorteilhaftigkeitsüberlegungen ergänzen die Ausführungen, die auch zu Gestaltungsempfehlungen für Auslandsinvestitionen führen können.

Vertragsgestaltung und Steuern

In dieser Lehrveranstaltung wird den Studierenden der Zusammenhang zwischen Vertragsgestaltung und Besteuerung vermittelt. Es wird insbesondere dargestellt, wie sich die Wahl der Unternehmensform auf die Unternehmensbesteuerung auswirkt. Ziel der Lehrveranstaltung ist, dass die Studierenden die Tragweite steuerrechtlicher Vorschriften für die Vertragsgestaltung erkennen und bei der Vertragsgestaltung steuerrechtliche Aspekte hinreichend berücksichtigen können.

Fallstudien zum Steuerrecht und zur Steuerlehre

Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung werden vor dem Hintergrund der bereits durchgeführten Lehrveranstaltungen zusammenführend mit wechselnden Schwerpunkten (je nach der aktuellen Rechtsentwicklung) komplexere Steuerfälle erörtert, die sich zunächst an der reinen Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen orientieren. Die Fallgestaltungen basieren weiterführend auf der aktuellen steuerlichen Rechtsprechung und können auch Interdependenzen zwischen den einzelnen Steuerarten veranschaulichen. Gesamtzusammenhänge werden dabei aufgezeigt und Unterschiede in der steuerrechtlichen Würdigung von Einzelsachverhalten verdeutlicht. Einzelfragen aus dem Bereich der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften ergänzen den Lerninhalt, wobei auch auf einzelne Rechtsinstitute (z. B. Betriebsaufspaltung) eingegangen werden kann.

Steuerrechtliches Seminar

Im Rahmen dieser Seminarveranstaltung werden Einzelfragen aus der aktuellen Steuerrechtsentwicklung untersucht. In zentraler Weise werden in dem Steuerrechtsseminar nach den Methoden des Steuerrechts die grundlegenden Einzelaspekte ausgewählter Hauptsteuern dargestellt und auf ihr Gestaltungspotential hin analysiert. Hausarbeiten und Referatsveranstaltungen können je nach Ausrichtung in das Seminar integriert werden, wobei auch eine Einzeldarstellung noch nicht behandelte, aber relevant gewordene Steuerarten (z. B. der Erbschaftsteuer) in Grundzügen erfolgen kann. Die ausgewählten Schwerpunkte der Seminarthemen basieren dabei auf den rechtlichen, ökonomischen und beratungsorientierten Einzelfragen.

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlprüfungsfächer

1. Unternehmenssteuerrecht

Ziel: Den Studierenden werden Kenntnisse im Bereich der Bilanzierung und Bewertung vermittelt, wobei die besondere Anbindung der steuerlichen Rechnungslegung an die handelsrechtlichen Vorgaben erkennbar werden soll. Insbesondere die steuerökonomi-

schen Folgen der Bilanzierung und die Gestaltungsmöglichkeiten stehen im Vordergrund.

Inhalt

Ausgangspunkt der Bearbeitung bilanzsteuerlicher Fragen sind die Kenntnisse, welche die Studierenden in den Veranstaltungen des Grundstudiums zur Buchführung und Bilanzierung und in der betrieblichen Steuerlehre erworben haben. Mit Hilfe des Einsatzes von Schaubildern und mit zahlreichen Fallgestaltungen wird der Einstieg in die schwierige Materie erleichtert.

Der Inhalt der Lehrveranstaltung "Bilanzsteuerrecht" ergibt sich aus der folgenden Gliederung

- I Der betroffene Personenkreis
- II Grundsätze der Bilanzerstellung
- III Bilanzierung dem Grunde nach (Bilanzansatz)
- IV Bilanzierung der Höhe nach (Bilanzbewertung)
- V Korrekturen des Bilanzergebnisses

Leistungssteuern

Ziel: Die Studierenden sollen Kenntnisse insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer erlangen. Ebenso werden Grundzüge des auch im Unternehmensbereich wichtigen Rechtsgebietes der Grunderwerbsteuer vermittelt. Leichte bis mittlere Fälle aus dem Bereich der Umsatzsteuer sollen selbständig gelöst werden. Steuerökonomische Gestaltungsmöglichkeiten, soweit sie im Umsatzsteuerrecht in Frage kommen, sollen erkannt werden.

Inhalt

Das Rechtsgebiet der Umsatzsteuer wird sowohl theoretisch erörtert als auch anhand von Praxisfällen dargestellt und erläutert.

Die rechtlich schwierige Grunderwerbsteuer wird insbesondere auf ihre steuerökonomischen Konsequenzen hin dargestellt.

Der Inhalt der Veranstaltung "Umsatzsteuer" ergibt sich wie folgt:

- I Rechtliche und ökonomische Charakteristik
- II Grundlagen der Umsatzsteuer
 1. Die Behandlung der Ausgangsumsätze
 2. Die Behandlung der Eingangsumsätze
 3. Das Besteuerungsverfahren
 4. Besonderheiten
- III Einführung in das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz
 1. Innegemeinschaftlicher Erwerb
 2. Innegemeinschaftliche Lieferung
 3. Überblick über das Kontrollverfahren

Der Inhalt der Veranstaltung " Grunderwerbsteuer" ergibt sich zusammengefaßt aus der folgenden Gliederung:

- I Die Grunderwerbsteuerlichen Tatbestände
- II Die Bemessungsgrundlagen
- III Steuersatz, Festsetzung und Zahlung der Grunderwerbsteuer
- IV Die ertragsteuerliche Behandlung der Grunderwerbsteuer
- V Steuerökonomische Schlußfolgerungen

2. Unternehmensprüfung

Prüfung des Einzelabschlusses

Ziel: Kapitalgesellschaften ab einer bestimmten Größenordnung müssen ihre Rechnungslegung (Jahresabschluß- und Lagebericht) durch Abschlußprüfer prüfen lassen. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung des Jahresabschlusses (einschl. Lagebericht) ist die Kern- und Vorbehaltspflicht des Wirtschaftsprüfers. Den Studierenden soll durch die Veranstaltung das Grundlagenwissen und Handlungswissen zur Durchführung von Jahresabschlußprüfungen vermittelt werden.

Inhalt

- I Rahmenbedingungen der externen Rechnungslegungsprüfung
- II Prüfungstechniken der Jahresabschlußprüfung (Kurzüberblick)
- III Prüfung ausgewählter Prüfungsfelder der Bilanz
- IV Prüfung ausgewählter Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung
- V Die Prüfung des Anhangs
- VI Ordnungsprüfungen in ausgewählten Buchführungsbereichen
- VII Die Prüfung des Lageberichts

Anmerkung zur Vorlesungsgliederung:

Die Studierenden erhalten zunächst einen einführenden Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und grundsätzlich anzuwendenden Prüfungstechniken.

Das Schwergewicht der Lehrveranstaltung liegt bei den sich anschließenden Abschnitten III und IV: Hier werden die Prüfungsverfahren bei ausgewählten Prüfungsfeldern der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung (wie z. B. Rohstoffe, bebaute und unbebaute Grundstücke, Anlagevermögen, Kasse, Beteiligungen), z. T. unter Einsatz praxisnaher Fallstudien, im konkreten Prüfungszusammenhang verwendet. Die Prüfung des Anhangs im anschließenden Abschnitt V ist weitgehend in die vorerwähnte Prüfung der Abschlussspositionen eingebettet.

Den systematischen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen der Buchführung und der Lageberichtsprüfung sind die verbleibenden Vorlesungsabschnitte gewidmet.

Prüfung des Konzernabschlusses

Ziel Im Konzernabschluß und Lagebericht ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Konzernunternehmen zusammenfassend darzustellen. Für den bilanzierenden Konzern ergibt sich die Verpflichtung zur Rechnungslegung sowie deren Inhalt aus dem HGB und PubliG. Im Rahmen der handelsrechtlich vorgeschriebenen Prüfung ist die Beachtung dieser Vorschriften zu prüfen.

In der Lehrveranstaltung "Prüfung des Konzernabschlusses" werden auch die inhaltlichen Fragen der Konzernrechnungslegung im jeweiligen Prüfungsfeld mitbehandelt, da die Studierenden in diesem Bereich nur über geringe Vorkenntnisse verfügen. Am Ende der Veranstaltung sollen die Studierenden wesentliche Einblicke in die Eigenständigkeit der Konzernbilanz, in die Konsolidierungstechniken sowie in die typischen Prüfungsprobleme des Konzernabschlusses erlangt haben.

Inhalt

Anmerkung zu Gliederungsabschnitt II:

- I Gegenstand und Umfang der Konzernrechnungslegung und -prüfung
- II Grundlegende Fragen der Konzernrechnungslegung und -prüfung
 - 1. Die Konsolidierungsvoraussetzungen und ihre Prüfung
 - 2. Prüfungspflichten in Bezug auf die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse
- III Rechnungslegung und Prüfung des konsolidierten Abschlusses
- IV Konzernlagebericht und Prüfung

Im Vorfeld der eigentlichen Konzernabschlußprüfung ist zu untersuchen, ob eine Verpflichtung zur Konzernbilanzierung besteht und ob der Kreis einbezogener Unternehmen (Konsolidierungskreis) zutreffend abgegrenzt wurde. Ferner sind die einzubeziehenden Einzelabschlüsse einer Prüfung zu unterziehen, sofern sie nicht schon von anderen Prüfern befreiend geprüft worden sind.

Anmerkung zu Gliederungsabschnitten III und IV:

Der Konzernabschluß hat die Aufgabe, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese eine wirtschaftliche Einheit bildeten. Deshalb sind alle in- und ausländischen Konzernunternehmen vollständig unter Anwendung einheitlicher Ansatz- und Bewertungsmethoden in den Konzernabschluß einzubeziehen. Assoziierte Unternehmen sind nach der Equity-Methode und Gemeinschaftsunternehmen anteilmäßig zu konsolidieren.

Um der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit gerecht zu werden, sind im Konzernabschluß alle Positionen der einbezogenen Unternehmen unabhängig von der Bewertung in den Einzelabschlüssen einheitlich nach den für das Mutterunternehmen geltenden gesetzlichen Vorschriften anzusetzen. Ferner sind alle innerkonzernlichen Beziehungen zu eliminieren. Zu diesem Zweck sind vielfältige und umfangreiche Aufrechnungen (Konsolidierungen) durchzuführen und zu prüfen:

Schuldenkonsolidierung

(konzerninterne Forderungen werden mit den entsprechenden konzerninternen Verbindlichkeiten verrechnet)

Kapitalkonsolidierung

(Beteiligungsbuchwerte werden mit dem Eigenkapital der Tochtergesellschaft aufgerechnet)

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

(konzerninterne Erträge werden mit den auf sie entfallenden internen Aufwendungen verrechnet)

Zwischengewinneeliminierung

(konzerninterne Lieferungen, die sich noch im Bestand des Konzerns befinden, sind zu Konzernherstellungskosten zu bewerten)

Prüfungsergebnis und -bericht

Ziel: Jede Prüfung wird im allgemeinen mit einer Prüfungsmitteilung an Dritte abgeschlossen. Für gesetzliche Jahresabschlußprüfungen sind mit dem Prüfungsbericht und dem Testat (Bestätigungsvermerk) zwei unterschiedliche Formen der Prüfungsmitteilung vorgesehen: der Prüfungsbericht als eine ausführliche schriftliche Darstellung des Prüfungsergebnisses und der Bestätigungsvermerk als eine kurze formelhafte Zusammenfassung des Ergebnisses der Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer. Beide Arten von Prüfungsmitteilungen sind durch gesetzliche Vorschriften und Berufsgrundsätze normiert. In der Lehrveranstaltung werden die Studierenden mit diesen Normen so vertraut gemacht, daß sie als umsetzbares Handlungswissen zur Verfügung stehen.

Inhalt

Im Mittelpunkt des ersten Vorlesungsabschnittes steht der Bericht über die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Einzel- und Konzernabschlusses, der mit einer Fallstudie abgeschlossen wird.

Der zweite Teil ist der Prüfungsmitteilung in der Form des Testats gewidmet. Auch hier geht es in erster Linie um Testate von Pflichtprüfungen (Einzel- und Konzernabschlüsse).

I Prüfungsbericht

1. Rechtliche Grundlagen des Prüfungsberichtes
2. Funktionen des Prüfungsberichtes
3. Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung
4. Fallstudie Prüfungsbericht nach § 321 HGB

II Bestätigungsvermerk

1. Allgemeine Grundsätze zur Erteilung von Bestätigungsvermerken
2. Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß
3. Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluß
4. Bestätigungsvermerk bei freiwilligen Abschlußprüfungen
5. Bescheinigungen zu Abschlüssen

3. Marketing und Handel

"Der zufriedene Kunde ist der Schlüssel zum Geschäftserfolg!". Dies ist die Leitidee, unter der erfolgreiche Unternehmen heute ihre Märkte bearbeiten, - und dies ist auch der rote Faden, der sich durch die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereiches Marketing/Handel zieht.

Kundenzufriedenheit ist die Grundlage für dauerhaften gewinnbringenden Absatz auf anspruchsvollen Käufermärkten.

Den Absatz des Unternehmens zu sichern, ist die Aufgabe des **Marketing**. In diesem Sinne stellt sich das Marketing zunächst als eine wichtige Unternehmensfunktion dar, die durch den Einsatz der absatzpolitischen Instrumente verwirklicht wird.

Marketing ist darüber hinaus auch als ein Unternehmenskonzept zu verstehen. Unter diesem Gesichtspunkt bedeutet Marketing, ein Unternehmen vom Markt her zu führen, also alle unternehmenspolitischen Aktivitäten auf lohnende Märkte auszurichten.

Im modernen Distributionsprozeß nimmt der **Handel** eine zentrale Stellung ein. Das gilt besonders für den Vertrieb von Konsumgütern, allerdings auch für zahlreiche Produktivgütermärkte.

Obwohl im Handel ca. 15 % der Erwerbstätigen beschäftigt sind, ist der Anteil der Beschäftigten mit Hochschulausbildung noch relativ gering. Da die Handelsbetriebslehre nur einen Teilbereich der gesamten Absatzwirtschaft abdeckt, wird in dem neuen Schwerpunkt diese Lücke durch Integration des Marketing geschlossen. Alle Lehrveranstaltungen vermitteln in sich abgeschlossene Inhalte über Teilgebiete des Marketing und des Handels. Besonderes Gesicht wird dabei auf die Schnittstellen von Marketing und Handel im Bereich des vertikalen Marketing gelegt. In Anknüpfung an das Basiswissen aus Marktpsychologie, Marktforschung, Werbung und Wettbewerbsrecht werden vertiefende Lehrveranstaltungen aus dem Verkaufs- und Marketingmanagement und dem institutionellen Handel angeboten. Das Lehrangebot im Schwerpunkt Marketing/Handel erstreckt sich auf die Themenbereiche:

4. Anbahnung und Finanzierung von Auslandsgeschäften (Außenwirtschaft II)

Mit der Veranstaltung in Außenhandelstechnik werden unterschiedliche Ziele angestrebt. Dazu gehören die Beurteilung von Aufgaben und Instrumenten im Bereich der Außenhandelstechnik, die Vermittlung fundierter Kenntnisse über angewandte Verfahren und Vorgehensweisen, und die Fähigkeit über Maßnahmen bei der Anbahnung und Abwicklung von Auslandsgeschäften zu entscheiden und diese Maßnahmen anschließend durchzuführen.

Die Veranstaltung Außenhandelstechnik wird in zwei Bereiche aufgeteilt.

Im Bereich der Techniken bei Anbahnung und Abschluß von Außenhandelsgeschäften werden die nachstehend aufgeführten Fragen behandelt:

- Grundlagen der Außenhandelstechnik (Geschichte, Begriffe, Einflußfaktoren)
- Auslandsmarktforschung
- Funktionen und Risiken im Außenhandel
- Organisation, Aufgaben, Partner und Kooperationen beim Auslandsvertrieb
- direkter und indirekter Außenhandel
- Marktveranstaltungen im Außenhandel
- Außenhandelspreise und Außenhandelskalkulation
- Verträge über Auslandsgeschäfte

Den zweiten Bereich stellen die Techniken bei der Abwicklung von Auslandsgeschäften dar. Auch unter diesem Thema werden unterschiedliche Problembereiche behandelt:

- Grundlagen und internationale Vereinbarungen für die Abwicklung von Auslandsgeschäften
- Auftrags- und Versandabwicklung
- Inanspruchnahme von Leistungen von Hilfsbetrieben und von Transportsystemen
- Transport-, Lager- und Risikoversicherungen bei Auslandsgeschäften
- Verwendung von Dokumenten
- Zölle und Verzollung bei Auslandsgeschäften
- Instrumente zur Förderung und Behinderung des Außenhandels

Eine wichtige Voraussetzung für Auslandsgeschäfte ist die Finanzierung. In der Veranstaltung Außenwirtschaftsfinanzierung werden unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte behandelt:

- währungspolitische Grundlagen und Devisenmärkte
- Währungsrisiken und Kurssicherungsmöglichkeiten
- internationaler Zahlungsverkehr und Zahlungsbedingungen
- kurzfristige Außenhandelsfinanzierung
- Ausfuhrkreditversicherung
- mittel- und langfristige Außenhandelsfinanzierung

Im Rahmen dieses Seminars werden die vorstehend angeführten Themenkreise auf dem Gebiet der Außenhandelstechniken und der Außenhandelsfinanzierung vertieft und ergänzt. Den Studierenden soll die Gelegenheit gegeben werden, eingehend über Spezialfragen zu diskutieren. Außerdem sollen sie die Möglichkeit erhalten, Teilaspekte selbständig zu bearbeiten und ihre eigenen Ergebnisse allen Teilnehmern vorzutragen bzw. zu präsentieren.

5. Produktions- und Logistikmanagement

Zielsetzung

Praxisorientierte Vorbereitung auf die beruflichen Anforderungen im Produktions- und Logistikumfeld. Die Veranstaltungen schließen vorlesungsbegleitende Exkursionen, Referate und Vorträge ein.

P/L PM Produktionsmanagement

Aufbauend auf der Grundlagenvorlesung Produktion werden moderne Methoden und Hilfsmittel zur Beherrschung der betriebswirtschaftlichen Problemstellungen im Produktionsumfeld dargestellt. Schwerpunkte sind:

- EDV-Einsatz in der Produktion und
- Darstellung von von bereichsübergreifenden Prozeßketten im betrieblichen Auftragsablauf.

Inhalte des Fachs sind u. a.

- Qualitätssicherung
- Produktionsplanungs und -steuerungssysteme
- Auftragsabwicklung
- Produktionsprogrammplanung
- Materialplanung
- Termin- und Kapazitätsplanung
- Produktionssteuerung

P/L LOG Logistik

Aufbauend auf der Grundlagenvorlesung Logistik mit den Schwerpunkten Beschaffung, Produktion und Distribution werden Planspiele, der Einsatz von EDV-Instrumenten und Exkursionen den Lehrstoff abrunden.

Inhalte des Fachs sind u. a.:

- Logistikinstrumente
- Logistiksysteme
- Beschaffungslogistik
- Produktionslogistik
- Distributionslogistik
- Entsorgungslogistik
- Einsatz von Simulationsinstrumenten
- Logistikplanspiele

P/L QTh Querschnittsthemen aus Produktion und Logistik

Hier werden aktuelle praxisnahe Themen aus Produktion und Logistik vertieft. Inhalte sind beispielsweise:

- Beherrschung der Variantenvielfalt
- Betriebsmittelplanung
- EDV-Einführung in Produktion und Logistik
- E-Commerce

6. Grundfragen des Controlling

Das Fach "Controlling" verkörpert vorrangig die sachbezogene Führungsaufgabe. In dieser Veranstaltung sollen neben dem Verständnis für die Controllingfunktion Grundkenntnisse zur Gestaltung und zur Wirkungsweise von Controllingsystemen vermittelt werden. Die Lehrveranstaltung liefert den Bezugsrahmen für tiefergehende Studien im Schwerpunkt Controlling. Zu diesem Zweck erfolgt zunächst ein Überblick über Ausgestaltung und Ziele von Controllingsystemen und ihre organisatorische Einbindung in Primärstrukturen. Die Darstellung der typischen Bestandteile und Elemente von Controllingsystemen zeigt die strukturellen Voraussetzungen auf, die zur Funktionsweise eines effektiven Controlling notwendig sind. Die Behandlung typischer Methoden und Techniken ermöglicht erste Einblicke in die Aktivitäten des Controlling.

7. Informationssysteme

(Betriebliche Informationssysteme)

Betriebliche Informationssysteme werden in zunehmendem Maße unter Verwendung von Standardsoftwaresystemen gestaltet, die als allgemeingültige Lösungen weiter Teile der betriebswirtschaftlichen Informationsverarbeitung beliebiger Unternehmungen bzw. der Unternehmungen einer bestimmten Branche ausgelegt sind. Die Lehrveranstaltung setzt sich mit Fragen der Auswahl solcher Systeme, ihrer Einführung und Anpassung an spezielle betriebliche Gegebenheiten sowie ihren Betrieb auseinander. Darüber hinaus wird ein Überblick über die Funktionalität erfolgreicher Standardsoftware gegeben und ein Einblick in deren Architektur gewährt. Auf diese Weise sollen die Studierenden mit bewährten Konzepten der Gestaltung von betrieblichen Informationssystemen vertraut gemacht werden, die sich auch auf die Entwicklung individueller Anwendungssysteme übertragen lassen.

Das Fach Informationssysteme richtet sich an Studierende, die sich im Hauptstudium für ein betriebswirtschaftliches Kernfach als Vertiefungsgebiet entschieden haben und sich über die im Grundstudium vermittelten Grundlagen der Wirtschaftsinformatik hinaus auf eine Zusammenarbeit mit Informatikern bei der Lösung komplexer Probleme der Informationsverarbeitung vorbereiten wollen. Das Fach vermittelt einen Einblick in zentrale Arbeitstechniken des Wirtschaftsinformatikers.

Die Lehrveranstaltungen des Fachs Informationssysteme sind der untenstehenden Zusammenstellung zu entnehmen. Sie sind identisch mit jenen des Schwerpunktfachs Wirtschaftsinformatik II im vierten Semester. Demzufolge entsprechen auch die Inhalte der Prüfung im Fach Informationssysteme jenen der ersten Teilprüfung im Schwerpunktfach.

- WI II 1.1 Programmierung 1
- WI II 1.2 Programmierpraktikum 1
- WI II 2 Datenbanken 1
- WI II 3 Software Engineering 1
- WI II 4 Betriebliche Informationssysteme

8. Personalmanagement

P/O 6.1 Arbeitsrecht

Ziel: Die Studierenden kennen die neuere Rechtsprechung und Literatur. Sie haben sich vertiefend mit grundlegenden arbeitsrechtlichen Fragestellungen befasst und sind mit praxiswichtigen Schwerpunkten des Arbeitsrechts vertraut

Inhalt:

- Einzelfragen des Arbeitsvertrages
- Betriebsverfassungsrecht
- Unternehmensmitbestimmung
- Tarifvertragsrecht
- Europäisches Arbeitsrecht

P/O 7, P/O 9 Personalwirtschaft

Ziel:

Die Studierenden sind mit den personalwirtschaftlichen Aufgabenfeldern und Handlungsbereichen vertraut. Sie sind in der Entwicklung personalwirtschaftlicher Lösungsansätze sowie in der Entscheidungsfindung auch unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher und verhaltenswissenschaftlicher Implikationen geübt.

Inhalt:

- Personalpolitik
- Personalplanung
- Personalbeschaffung
- Personaleinsatz
- Personalfreistellung
- Personalcontrolling
- Personalsteuerung

9. Internationales Marketing und Management (Außenwirtschaft III)

Wichtige Ziele der Veranstaltung im Internationalen Marketing sind, daß die Studierenden die Bedeutung und das Wesen des Internationalen Marketing verstehen, daß fundierte Kenntnisse über erforderliche Maßnahmen und Entscheidungen vermittelt werden und daß die Studierenden die Fähigkeit erlangen, im Bereich des internationalen Marketing die unterschiedlichen Instrumente und Verfahren zu benutzen bzw. Strategien und Konzepte für das Auslandsgeschäft zu entwickeln.

In der Veranstaltung Internationales Marketing werden inhaltlich wesentliche Aspekte der folgenden Themenkreise er- oder bearbeitet:

- Grundlagen des Internationalen Marketing,
- Information über die aktuelle Situation der BRD und der Weltwirtschaft,
- Determinanten und Dynamik des Internationalen Marketing,
- Instrumente und Entscheidungen beim internationalen Marketing,
- Planung, Strategien und Konzepte für das Internationale Marketing,
- sonstige aktuelle Probleme des Internationalen Marketing.

Ziele der Veranstaltung Internationales Management sind:

Die Darstellung und die intensive Diskussion der spezifischen Vor- und Nachteile möglicher Internationalisierungsstrategien von Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Diese Lehrveranstaltung wird inhaltlich in mehrere Schwerpunkte aufgeteilt.

a) Markteintrittsstrategien mit Direktinvestitionen

Im Rahmen dieses Themas wird eine Reihe von Alternativen behandelt. Dazu gehören:

- Gründung von Tochtergesellschaften
- Organisationsstrukturen international tätiger Unternehmen
- Gründung von Niederlassungen für Vertrieb/Produktion/Montage
- Akquisition ausländischer Unternehmen
- Gründung von bzw. Beteiligung an internationalen Joint Ventures

b) Sonderformen der internationalen Unternehmenstätigkeit

Im Rahmen der internationalen Unternehmenstätigkeit können unterschiedliche Alternativen für das Auslandsgeschäft genutzt werden. Dazu gehören:

- Internationale Lizenzvergabe
- Internationales Franchising
- Errichtung/Lieferung schlüsselfertiger Anlagen
- Kompensationsgeschäfte

c) Internationales Personal-Management

Bei der Behandlung von Problemen des internationalen Personal-Managements werden die folgenden Schwerpunkte eingehend diskutiert:

- Internationale betriebliche Personalpolitik
- Die Bedeutung interkultureller Differenzen für Organisation und Management

Als Grundlagen für die Vermittlung der dargestellten Inhalte wird die einschlägige Literatur benutzt und es werden aktuelle Fallbeispiele behandelt.